

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkB.I.)

INHALTSVERZEICHNIS

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 14. Oktober 1995

Heft 19

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkB.I. 1995	Seite
Allgemeine Angelegenheiten			
169	5. 9. 1995	Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; Zuordnung der Ziffern der Stoffaufzählung der Klassen 6.1 und 8 gem. 5. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung zu den Ziffern der bisherigen Klassen 6.1. und 8	570
170	18. 9. 1995	Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Selbstverwaltung und die Geschäftsführung sowie über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung im Zuständigkeitsbereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministeriums für Verkehr (AVV – AfU BMV)	575
171	20. 9. 1995	Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Wetterdienst des Bundes (LAPO-mittlWD)	576
Eisenbahn			
172	13. 9. 1995	Bekanntmachung der Planfeststellung für die Beseitigung des Bahnüberganges „Petersbergstraße“ in km 96, 767 der Strecke Köln – Niederlahnstein in der Stadt Königswinter	577
173	21. 9. 1995	Bekanntmachung der Planfeststellung für die Erweiterung und Umgestaltung des Bahnhofes Erfurt Hbf – Knoten Erfurt –	577
Straßenverkehr			
174	28. 9. 1995	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz (AVV) vom 22. August 1995	578
175	12. 9. 1995	ECE-Regelung Nr. 93 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von I. Einrichtungen für den vorderen Unterfahrschutz II. Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus einer Einrichtung eines genehmigten Typs für den vorderen Unterfahrschutz III. Fahrzeugen hinsichtlich ihres vorderen Unterfahrschutzes	605

Nr.	Datum	VkB.I. 1995	Seite
Binnenschifffahrt			
176	20. 9. 1995	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	605
177	29. 9. 1995	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	609
178	9. 10. 1995	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Donauschiffahrtspolizeiverordnung	610
179	29. 9. 1995	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Donauschiffahrtspolizeiverordnung	611
Straßenbau			
180	25. 8. 1995	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1995 Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen; Vergabe- und Vertragsunterlagen Sachgebiet 16.4: –; Abwicklung von Verträgen	611
181	28. 8. 1995	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/1995 Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen; Vergabe- und Vertragsunterlagen	613
182	12. 9. 1995	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/1995 Sachgebiet 05.4: Brücken- und Ingenieurbau; Bauarten	622

Beim Ausbleiben des Verkehrsblattes wollen sich die Bezieher bitte an den Verlag wenden.

AMTLICHER TEIL

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 169 Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; Zuordnung der Ziffern der Stoffaufzählung der Klassen 6.1 und 8 gem. der 5. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung zu den Ziffern der bisherigen Klassen 6.1 und 8

Bonn, den 5. September 1995
A 13/26.20.70-02-09

In der Zuordnung der Ziffern der Stoffaufzählung der Klassen 6.1 und 8 (V k B l . 1995, Heft 10, S. 290) sind einige Änderungen durchzuführen. Zur besseren Übersichtlichkeit werden die vollständigen Gegenüberstellungen für die Klassen 6.1 und 8 abgedruckt. Die geänderten Zuordnungen sind jeweils durch „fetten und kursiven“ Druck kenntlich gemacht; Einträge, die infolge der Korrektur nicht mehr der jeweiligen Klasse angehören, sind zusätzlich durchgestrichen.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
R e i n

Klasse 6.1

UN-Nr.	GGVS bisher Klasse/Ziffer	GGVS 1995 Klasse/Ziffer
1051	6.1/ 1	6.1/ 1
1092	3/ 17 a)	6.1/ 8 a)
1098	6.1/ 13 a)	6.1/ 8 a)
1135	6.1/ 16 b)	6.1/ 16 a)
1143	3/ 3 b)	6.1/ 8 a)
1163	3/ 23 a)	6.1/ 7 a)
1181	6.1/ 16 b)	6.1/ 16 b)
1182	3/ 16 a)	6.1/ 10 a)
1185	3/ 12	6.1/ 4
1238	3/ 16 a)	6.1/ 10 a)
1239	3/ 16 b)	6.1/ 9 a)
1244	3/ 23 a)	6.1/ 7 a)
1259	6.1/ 3	6.1/ 3
1325	4.1/ 6 b), c)	4.1/ 6 b), c)
1541	6.1/ 11 a)	6.1/ 12 a)
1544	-	6.1/ 90 a), b), c)
1545	6.1/ 20 b)	6.1/ 20 b)
1546	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1547	6.1/ 11 b)	6.1/ 12 b)
1548	-	6.1/ 12 c)
1549	6.1/ 59 c)	6.1/ 59 c)
1550	6.1/ 59 c)	6.1/ 59 c)
1551	6.1/ 59 c)	6.1/ 59 c)
1553	6.1/ 51 a)	6.1/ 51 a)
1554	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1555	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1556	6.1/ 51 a)	6.1/ 51 a), b), c)
1557	6.1/ 51 a), b), c)	6.1/ 51 a), b), c)
1558	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1559	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1560	6.1/ 51 a)	6.1/ 51 a)
1561	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1562	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1564	6.1/ 60 c)	6.1/ 60 b), c)

UN-Nr.	GGVS bisher Klasse/Ziffer	GGVS 1995 Klasse/Ziffer
1565	6.1/ 41 a)	6.1/ 41 a)
1566	6.1/ 54 b), c)	6.1/ 54 b), c)
1567	6.1/ 54 b)	6.1/ 54 b)
1569	6.1/ 16 b)	6.1/ 16 b)
1570	-	6.1/ 90 a)
1571	4.1/ 25 a)	4.1/ 25 a)
1572	6.1/ 34 b)	6.1/ 51 b)
1573	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1574	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1575	6.1/ 41 a)	6.1/ 41 a)
1577	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
1578	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
1579	6.1/ 17 c)	6.1/ 17 c)
1580	6.1/ 16 a)	6.1/ 17 a)
1583	-	6.1/ 17 a), b), c)
1585	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1586	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1587	6.1/ 41 b)	6.1/ 41 b)
1588	6.1/ 41 a), b), c)	6.1/ 41 a), b), c)
1590	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
1591	6.1/ 15 c)	6.1/ 15 c)
1593	6.1/ 15 c)	6.1/ 15 c)
1594	6.1/ 14 b)	6.1/ 14 b)
1595	6.1/ 13 a)	6.1/ 27 a)
1596	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
1597	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
1598	6.1/ 75 b)	6.1/ 12 b)
1599	-	6.1/ 12 b), c)
1600	6.1/ 12 b)	6.1/ 24 b)
1601	-	6.1/ 25 a), b), c)
1602	-	6.1/ 25 a), b), c)
1603	6.1/ 16 b)	6.1/ 16 b)
1605	6.1/ 15 b)	6.1/ 15 a)
1606	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1607	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1608	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1610	6.1/ 15-17 a), b)	6.1/ 17 a), b), c)
1611	6.1/ 23 b)	6.1/ 23 b)
1613	6.1/ 2	6.1/ 2
1614	6.1/ 1	6.1/ 1
1616	6.1/ 62 c)	6.1/ 62 c)
1617	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1618	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1620	6.1/ 41 b)	6.1/ 41 b)
1621	-	6.1/ 51 b)
1622	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1623	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1624	6.1/ 52 b)	6.1/ 52 b)
1625	6.1/ 52 b)	6.1/ 52 b)
1626	6.1/ 41 b)	6.1/ 41 a)
1627	6.1/ 52 b)	6.1/ 52 b)
1629	6.1/ 52 b)	6.1/ 52 b)
1630	6.1/ 52 b)	6.1/ 52 b)
1631	6.1/ 52 b)	6.1/ 52 b)
1634	6.1/ 52 b)	6.1/ 52 b)
1636	6.1/ 41 b)	6.1/ 41 b)
1637	6.1/ 33	6.1/ 52 b)
1638	6.1/ 52 b)	6.1/ 52 b)
1639	6.1/ 33	6.1/ 52 b)
1640	6.1/ 33	6.1/ 52 b)
1641	6.1/ 52 b), 86	6.1/ 52 b)
1642	6.1/ 41 b)	6.1/ 41 b)
1643	6.1/ 52 b)	6.1/ 52 b)
1644	6.1/ 33	6.1/ 52 b)
1645	6.1/ 52 b)	6.1/ 52 b)
1646	6.1/ 52 b)	6.1/ 52 b)
1647	6.1/ 15 b), 2/ 4 bt)	6.1/ 15 a)
1649	6.1/ 31 a)	6.1/ 31 a)

UN-Nr.	GGVS bisher Klasse/Ziffer	GGVS 1995 Klasse/Ziffer
1650	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
1651	6.1/ 21 b)	6.1/ 21 b)
1652	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
1653	6.1/ 41 b)	6.1/ 41 b)
1654	6.1/ 77 b)	6.1/ 90 b)
1655	6.1/ 77 b), c)	6.1/ 90 a), b), c)
1656	6.1/ 77 b), c)	6.1/ 90 b)
1657	6.1/ 77 b), c)	6.1/ 90 b)
1658	6.1/ 77 b)	6.1/ 90 b)
1659	6.1/ 77 b), c)	6.1/ 90 b)
1661	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
1662	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
1663	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)
1664	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
1665	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
1669	6.1/ 15 b)	6.1/ 15 b)
1670	6.1/ 16 a)	6.1/ 17 a)
1671	6.1/ 13 b)	6.1/ 14 b)
1672	6.1/ 17 a)	6.1/ 17 a)
1673	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)
1674	6.1/ 78 b)	6.1/ 33 b)
1677	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1678	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1679	6.1/ 41 b)	6.1/ 41 b)
1680	6.1/ 41 a)	6.1/ 41 a)
1683	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1684	6.1/ 41 b)	6.1/ 41 b)
1685	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1686	6.1/ 51 b), c)	6.1/ 51 b), c)
1687	6.1/ 42 b)	6.1/ 42 b)
1688	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1689	6.1/ 41 a)	6.1/ 41 a)
1690	6.1/ 65 c)	6.1/ 63 c)
1691	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1692	6.1/ 77 a)	6.1/ 90 a)
1693	6.1/ 77 a), b)	6.1/ 25 a), b)
1694	6.1/ 17 a)	6.1/ 17 a)
1695	6.1/ 16 b)	6.1/ 17 b)
1697	6.1/ 17 b)	6.1/ 17 b)
1698	6.1/ 17 b)	6.1/ 34 a)
1699	6.1/ 17 b)	6.1/ 34 a)
1700	-	6.1/ 26 b)
1701	6.1/ 17 b)	6.1/ 15 b)
1702	6.1/ 15 b)	6.1/ 15 b)
1704	6.1/ 71	6.1/ 23 b)
1707	6.1/ 53, 88 b), c)	6.1/ 53 b)
1708	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
1709	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)
1710	6.1/ 15 c)	6.1/ 15 c)
1711	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
1712	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
1713	6.1/ 41 a)	6.1/ 41 a)
1722	8/ 64 a)	6.1/ 28 a)
1737	6.1/ 15 b)	6.1/ 27 b)
1738	6.1/ 15 b)	6.1/ 27 b)
1750	8/ 32 b)	6.1/ 27 b)
1751	8/ 31 b)	6.1/ 27 b)
1752	8/ 36 b)	6.1/ 27 a)
1812	6.1/ 65 c)	6.1/ 63 c)
1843	-	6.1/ 12 b)
1846	6.1/ 15 b)	6.1/ 15 b)
1851	-	6.1/ 90 b), c)
1872	5.1/ 28 a)	5.1/ 28 a)
1884	6.1/ 60 c)	6.1/ 60 c)
1885	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
1886	6.1/ 17 b)	6.1/ 15 b)
1887	6.1/ 15 c)	6.1/ 15 c)
1888	6.1/ 15 b)	6.1/ 15 c)
1889	-	6.1/ 27 a)
1891	6.1/ 15 b)	6.1/ 15 b)
1892	6.1/ 34 a)	6.1/ 34 a)
1894	6.1/ 33	6.1/ 33 b)

UN-Nr.	GGVS bisher Klasse/Ziffer	GGVS 1995 Klasse/Ziffer
1895	6.1/ 33	6.1/ 33 b)
1897	6.1/ 15 c)	6.1/ 15 c)
1916	6.1/ 16 b)	6.1/ 16 b)
1935	6.1/ 41 a)	6.1/ 41 a), b), c)
1994	6.1/ 3	6.1/ 3
2003	4.2/ 31 a)	4.2/ 31 a)
2016	-	6.1/ 25 b)
2017	-	6.1/ 27 b)
2018	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
2019	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
2020	6.1/ 17 c)	6.1/ 17 c)
2021	6.1/ 16 c), 17 c)	6.1/ 17 c)
2022	6.1/ 14 b)	6.1/ 27 b)
2023	6.1/ 16 b)	6.1/ 16 b)
2024	6.1/ 33, 52 b), c)	6.1/ 52 a), b), c)
2025	6.1/ 33, 52 b), c)	6.1/ 52 a), b), c)
2026	6.1/ 78 b), c)	6.1/ 33 a), b), c)
2027	6.1/ 51 b)	6.1/ 51 b)
2038	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
2074	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)
2075	6.1/ 16 b)	6.1/ 17 b)
2076	6.1/ 14 b)	6.1/ 27 b)
2077	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)
2078	6.1/ 19 b)	6.1/ 19 b)
2205	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)
2206	6.1/ 18 b), 19 b)	6.1/ 19 b), c)
2207	6.1/ 19 c)	-
2224	6.1/ 11 b)	6.1/ 12 b)
2232	6.1/ 16 b)	6.1/ 17 a)
2233	6.1/ 17 c)	6.1/ 17 c)
2235	6.1/ 17 c)	6.1/ 17 c)
2236	6.1/ 19 b)	6.1/ 19 b)
2237	6.1/ 17 c)	6.1/ 17 c)
2239	6.1/ 17 c)	6.1/ 17 c)
2250	6.1/ 19 b)	6.1/ 19 b)
2253	6.1/ 11 b)	6.1/ 12 b)
2261	6.1/ 14 b)	6.1/ 14 b)
2267	8/ 36 c)	6.1/ 27 b)
2272	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)
2273	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)
2274	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)
2279	6.1/ 17 c)	6.1/ 15 c)
2281	6.1/ 19 b)	6.1/ 19 b)
2285	6.1/ 18 b)	6.1/ 18 b)
2290	6.1/ 19 c)	6.1/ 19 c)
2291	6.1/ 62 c)	6.1/ 62 c)
2294	6.1/ 11 c)	6.1/ 12 c)
2295	6.1/ 16 b)	6.1/ 16 b)
2299	6.1/ 16 c)	6.1/ 17 c)
2300	6.1/ 11 c)	6.1/ 12 c)
2306	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
2307	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
2311	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)
2312	6.1/ 13 b)	6.1/ 24 b)
2316	6.1/ 41 a)	6.1/ 41 a)
2317	6.1/ 41 a)	6.1/ 41 a)
2321	6.1/ 17 c)	6.1/ 15 c)
2322	6.1/ 17 b)	6.1/ 15 b)
2328	6.1/ 19 c)	6.1/ 19 c)
2334	3/ 15 a)	6.1/ 7 a)
2337	6.1/ 20 a)	6.1/ 20 a)
2369	6.1/ 13 c)	6.1/ 14 c)
2378	6.1/ 11 b)	3/ 11 b)
2382	3/ 15 a)	6.1/ 7 a)
2407	3/ 25 a)	6.1/ 10 a)
2430	6.1/ 14 c)	8/ 39 a), b), c)
2431	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)
2432	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)
2433	6.1/ 17 c)	6.1/ 17 c)
2438	8/ 36 b)	6.1/ 10 a)
2446	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)
2470	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)

UN-Nr.	GGVS bisher Klasse/Ziffer	GGVS 1995 Klasse/Ziffer
2471	6.1/ 56 a)	6.1/ 56 a)
2473	6.1/ 34 c)	6.1/ 34 c)
2474	6.1/ 20 b)	6.1/ 21 b)
2477	6.1/ 20 b), c)	6.1/ 20 b)
2480	3/ 13	6.1/ 5
2482	3/ 14 a)	6.1/ 6 a)
2484	3/ 14 a)	6.1/ 6 a)
2485	3/ 14 b)	6.1/ 6 a)
2487	6.1/ 18 b)	6.1/ 18 b)
2488	6.1/ 18 b)	6.1/ 18 b)
2489	6.1/ 19 c)	6.1/ 19 c)
2490	6.1/ 16 b)	6.1/ 17 b)
2501	6.1/ 23 b)	6.1/ 23 b), c)
2504	6.1/ 17 c)	6.1/ 15 c)
2505	6.1/ 65 c)	6.1/ 63 c)
2512	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)
2515	6.1/ 15 c)	6.1/ 15 c)
2516	6.1/ 15 c)	6.1/ 15 c)
2518	6.1/ 24 c)	6.1/ 25 c)
2522	6.1/ 11 b)	6.1/ 12 b)
2525	6.1/ 13 c)	6.1/ 14 c)
2533	6.1/ 16 c)	6.1/ 17 c)
2552	6.1/ 17 b)	6.1/ 17 b)
2558	6.1/ 16 a)	6.1/ 16 a)
2567	6.1/ 17 b)	6.1/ 17 b)
2570	6.1/ 61 c)	6.1/ 61 a), b), c)
2572	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
2573	6.1/ 20 b)	6.1/ 20 b)
2574	6.1/ 23 b)	6.1/ 23 b)
2587	6.1/ 14 b)	6.1/ 14 b)
2588	6.1/ [74, 75, 77, 78, 80, 81, 83, 85, 88] b), c)	6.1/ 87 a), b), c)
2589	6.1/ 16 b)	6.1/ 16 b)
2606	3/ 17 a)	6.1/ 8 a)
2609	6.1/ 13 c)	6.1/ 14 c)
2611	6.1/ 16 b)	6.1/ 16 b)
2622	6.1/ 13 b)	3/ 17 b)
2628	6.1/ 65 c)	6.1/ 17 a)
2629	6.1/ 65 c)	6.1/ 17 a)
2630	6.1/ 55 a)	6.1/ 55 a)
2642	6.1/ 16 b)	6.1/ 17 a)
2643	6.1/ 16 b)	6.1/ 17 b)
2644	6.1/ 15 b)	6.1/ 15 b)
2645	6.1/ 17 b)	6.1/ 17 b)
2646	6.1/ 17 a)	6.1/ 15 a)
2647	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
2648	6.1/ 16 b)	6.1/ 17 b)
2649	6.1/ 16 b)	6.1/ 17 b)
2650	6.1/ 16 b)	6.1/ 17 b)
2651	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)
2653	6.1/ 17 b)	6.1/ 15 b)
2655	6.1/ 66 c)	6.1/ 64 c)
2656	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)
2657	6.1/ 55 b)	6.1/ 55 b)
2658	6.1/ 55 c)	6.1/ 55 c)
2659	6.1/ 17 c)	6.1/ 17 c)
2660	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 c)
2661	6.1/ 17 c)	6.1/ 17 c)
2662	6.1/ 14 c)	6.1/ 14 c)
2664	6.1/ 15 c)	6.1/ 15 c)
2666	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)
2667	3/ 32 c)	6.1/ 25 c)
2668	6.1/ 11 b)	6.1/ 11 b)
2669	6.1/ 14 b)	6.1/ 14 b)
2671	-	6.1/ 12 b)
2673	-	6.1/ 12 b)
2674	6.1/ 66 c), 85 c)	6.1/ 64 c)
2687	6.1/ 11 c)	4.1/ 11 c)
2688	6.1/ 15 c)	6.1/ 15 c)
2689	6.1/ 17 c)	6.1/ 17 c)
2690	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
2713	-	6.1/ 12 c)

UN-Nr.	GGVS bisher Klasse/Ziffer	GGVS 1995 Klasse/Ziffer
2716	6.1/ 14 c)	6.1/ 14 c)
2727	6.1/ 53 b)	6.1/ 68 b)
2729	6.1/ 17 c)	6.1/ 15 c)
2730	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)
2732	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)
2738	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
2740	6.1/ 16 b)	6.1/ 28 a)
2742	6.1/ 16 b)	6.1/ 28 b)
2743	6.1/ 16 b)	6.1/ 28 b)
2744	6.1/ 16 b)	6.1/ 28 b)
2745	6.1/ 16 b)	6.1/ 27 b)
2746	6.1/ 16 b)	6.1/ 27 b)
2747	6.1/ 17 c)	6.1/ 17 c)
2748	6.1/ 16 b)	6.1/ 27 b)
2750	6.1/ 16 b)	6.1/ 17 b)
2753	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)
2754	6.1/ 12 b)	6.1/ 12 b)
2757	6.1/ 76 a), b), c)	6.1/ 74 a), b), c)
2759	6.1/ 84 b), c)	6.1/ 79 a), b), c)
2761	6.1/ 72 a), b), c)	6.1/ 72 a), b), c)
2763	6.1/ 75 a), b), c)	6.1/ 82 a), b), c)
2765	6.1/ 73 c)	6.1/ 73 a), b), c)
2767	6.1/ 75 a), b), c)	6.1/ 85 a), b), c)
2769	6.1/ 83 a), b), c)	6.1/ 83 a), b), c)
2771	6.1/ 76 a), b), c)	6.1/ 86 a), b), c)
2773	6.1/ 75 a), b), c)	6.1/ 84 a), b), c)
2775	6.1/ 87 c)	6.1/ 80 a), b), c)
2777	6.1/ 86 b), c)	6.1/ 75 a), b), c)
2779	6.1/ 75 a), b), c)	6.1/ 81 a), b), c)
2781	6.1/ 82 b), c)	6.1/ 78 a), b), c)
2783	6.1/ 71 a), b), c)	6.1/ 71 a), b), c)
2785	6.1/ 20 c)	6.1/ 21 c)
2786	6.1/ 79 b), c)	6.1/ 76 a), b), c)
2788	6.1/ 32 b), c)	6.1/ 32 a), b), c)
2802	6.1/ 68 c)	8/ 11 c)
2810	6.1/ [11-24, 55, 68] a) [11-24, 51-55, 57-61, 63-66, 68] b), c)	6.1/ 25 a), b), c)
2811	6.1/ [51-55, 57-68] b), c)	6.1/ 25 a), b), c)
2821	6.1/ 13 b)	6.1/ 14 b), c)
2822	6.1/ 11 b)	6.1/ 12 b)
2831	6.1/ 15 c)	6.1/ 15 c)
2839	6.1/ 13 b)	6.1/ 14 b)
2841	6.1/ 12 c)	3/ 32 c)
2849	6.1/ 16 c)	6.1/ 17 c)
2853	6.1/ 66 c)	6.1/ 64 c)
2854	6.1/ 66 c)	6.1/ 64 c)
2855	6.1/ 66 c)	6.1/ 64 c)
2856	6.1/ 66 c)	6.1/ 64 c)
2859	6.1/ 58 b)	6.1/ 58 b)
2861	6.1/ 58 b)	6.1/ 58 b)
2862	6.1/ 58 b)	6.1/ 58 b)
2863	6.1/ 58 b)	6.1/ 58 b)
2864	6.1/ 58 b)	6.1/ 58 b)
2871	6.1/ 59 c)	6.1/ 59 c)
2872	6.1/ 15 c)	6.1/ 15 c)
2873	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)
2874	6.1/ 13 c)	6.1/ 14 c)
2875	6.1/ 17 c)	6.1/ 17 c)
2876	6.1/ 14 c)	6.1/ 14 c)
2902	6.1/ [74, 75, 77, 78, 80, 81, 83, 85, 88] a), b), c)	6.1/ 87 a), b), c)
2903	6.1/ [74, 75, 77, 78, 80, 81, 83, 85, 88] a), b), c)	6.1/ 87 a), b), c)
2904	6.1/ 16 c)	8/ 62 c)
2905	6.1/ 17 c)	8/ 62 c)
2927	-	6.1/ 27 a), b), c)
2928	-	6.1/ 27 a), b)

UN-Nr.	GGVS bisher Klasse/Ziffer	GGVS 1995 Klasse/Ziffer
2929	6.1/ [11, 13, 15, 16, 18, 20, 22, 24, 68] a), b), c)	6.1/ 26 a), b)
2930	6.1/ [11-24] b), c)	6.1/ 26 a), b)
2931	6.1/ 58 b)	6.1/ 58 b)
2935	3/ 31 c)	3/ 31 c)
2936	6.1/ 21 b)	6.1/ 21 b)
2937	6.1/ 14 c)	6.1/ 14 c)
2938	6.1/ 13 c)	6.1/ 14 c)
2941	6.1/ 11 c)	6.1/ 12 c)
2942	6.1/ 16 c)	6.1/ 12 c)
2946	6.1/ 12 c)	6.1/ 12 c)
2948	6.1/ 16 b)	6.1/ 17 b)
2966	6.1/ 20 b)	6.1/ 21 b)
2991	6.1/ 76 a), b), c)	6.1/ 74 a), b), c)
2992	6.1/ 76 a), b), c)	6.1/ 74 a), b), c)
2993	6.1/ 84 a), b), c)	6.1/ 79 a), b), c)
2994	6.1/ 84 a), b), c)	6.1/ 79 a), b), c)
2995	6.1/ 72 a), b), c)	6.1/ 72 a), b), c)
2996	6.1/ 72 a), b), c)	6.1/ 72 a), b), c)
2997	6.1/ 75 a), b), c)	6.1/ 82 a), b), c)
2998	6.1/ 75 a), b), c)	6.1/ 82 a), b), c)
2999	6.1/ 73 a), b), c)	6.1/ 73 a), b), c)
3000	6.1/ 73 a), b), c)	6.1/ 73 a), b), c)
3001	6.1/ 75 a), b), c)	6.1/ 85 a), b), c)
3002	6.1/ 75 a), b), c)	6.1/ 85 a), b), c)
3003	6.1/ 83 a), b), c)	6.1/ 83 a), b), c)
3004	6.1/ 83 a), b), c)	6.1/ 83 a), b), c)
3005	6.1/ 76 a), b), c)	6.1/ 86 a), b), c)
3006	6.1/ 76 a), b), c)	6.1/ 86 a), b), c)
3007	6.1/ 75 a), b), c)	6.1/ 84 a), b), c)
3008	6.1/ 75 a), b), c)	6.1/ 84 a), b), c)
3009	6.1/ 87 a), b), c)	6.1/ 80 a), b), c)
3010	6.1/ 87 a), b), c)	6.1/ 80 a), b), c)
3011	6.1/ 86 a), b), c)	6.1/ 75 a), b), c)
3012	6.1/ 86 a), b), c)	6.1/ 75 a), b), c)
3013	6.1/ 75 a), b), c)	6.1/ 81 a), b), c)
3014	6.1/ 75 a), b), c)	6.1/ 81 a), b), c)
3015	6.1/ 82 a), b), c)	6.1/ 78 a), b), c)
3016	6.1/ 82 a), b), c)	6.1/ 78 a), b), c)
3017	6.1/ 71 a), b), c)	6.1/ 71 a), b), c)
3018	6.1/ 71 a), b), c)	6.1/ 71 a), b), c)
3019	6.1/ 79 a), b), c)	6.1/ 76 a), b), c)
3020	6.1/ 79 a), b), c)	6.1/ 76 a), b), c)
3021	3/ 6, 19	3/ 57 a), b)
3023	6.1/ 20 b)	6.1/ 20 b)
3024	-	3/ 47 a), b)
3025	-	6.1/ 77 a), b), c)
3026	-	6.1/ 77 a), b), c)
3027	-	6.1/ 77 a), b), c)
3071	6.1/ 20 a), b), c)	6.1/ 20 b)
3073	6.1/ 11 b)	6.1/ 11 b)
3080	6.1/ 18 b)	6.1/ 18 b)
3086	-	6.1/ 68 a), b)
3122	-	6.1/ 68 a), b)
3123	-	6.1/ 44 a), b)
3124	-	6.1/ 66 a), b)
3125	-	6.1/ 44 a), b)
3140	-	6.1/ 90 a), b), c)
3141	-	6.1/ 59 c)
3142	-	6.1/ 25 a), b), c)
3143	-	6.1/ 25 a), b), c)
3144	-	6.1/ 90 a), b), c)
3145	6.1/ 14 c)	8/ 40 a), b), c)
3146	-	6.1/ 32 a), b), c)
3155	-	6.1/ 17 b)
3172	-	6.1/ 90 a), b), c)
3241	-	6.1/ 17 c)
3243	-	6.1/ 65 b)
3246	-	6.1/ 27 a)
3249	-	6.1/ 90 b), c)
3250	-	6.1/ 24 b)

UN-Nr.	GGVS bisher Klasse/Ziffer	GGVS 1995 Klasse/Ziffer
3275	-	6.1/ 11 a), b)
3276	-	6.1/ 12 a), b)
3277	-	6.1/ 27 b)
3278	-	6.1/ 23 a), b), c)
3279	-	6.1/ 22 a), b)
3280	-	6.1/ 34 a), b), c)
3281	-	6.1/ 36 a), b), c)
3282	-	6.1/ 35 a), b), c)
3283	-	6.1/ 55 a), b), c)
3284	-	6.1/ 57 b), c)
3285	6.1/ 58 b)	6.1/ 58 b), c)
3287	-	6.1/ 65 a), b), c)
3288	-	6.1/ 65 a), b), c)
3289	-	6.1/ 67 a), b)
3290	-	6.1/ 67 a), b)
3293	-	6.1/ 65 c)
3294	-	6.1/ 2

Klasse 8

UN-Nr.	GGVS bisher Klasse/Ziffer	GGVS 1995 Klasse/Ziffer
1052	8/ 6	8/ 6
1198	8/ 63 c)	3/ 33 c)
1604	8/ 53 b)	8/ 54 b)
1715	8/ 32 b)	8/ 32 b)
1716	8/ 36 b)	8/ 35 b)
1718	8/ 38 c)	8/ 38 c)
1719	8/ 42 b), c), 45 c)	8/ 42 b), c)
1722	8/ 64 a)	6.1/ 28 a)
1724	8/ 37 b)	8/ 37 b)
1725	8/ 22 b)	8/ 11 b)
1726	8/ 22 b)	8/ 11 b)
1727	8/ 26 b)	8/ 9 b)
1728	8/ 37 b)	8/ 36 b)
1729	8/ 35 b)	8/ 35 b)
1730	8/ 21 b)	8/ 12 b)
1731	8/ 21 b)	8/ 12 b), c)
1732	8/ 26 b)	8/ 10 b)
1733	8/ 22 b)	8/ 11 b)
1736	8/ 36 b)	8/ 35 b)
1739	8/ 64 a)	8/ 64 a)
1740	8/ 26 b)	8/ 9 b), c)
1742	8/ 33 b)	8/ 33 b)
1743	8/ 33 b)	8/ 33 b)
1744	8/ 24	8/ 14
1745	8/ 26 a); 5.1/ 5	5.1/ 5
1746	8/ 26 a); 5.1/ 5	5.1/ 5
1747	8/ 37 b)	8/ 37 b)
1750	8/ 31/ b), 32 b)	6.1/ 27 b)
1751	8/ 31 b)	6.1/ 27 b)
1752	8/ 36 b)	6.1/ 27 a)
1753	8/ 37 b)	8/ 36 b)
1754	8/ 21 a)	8/ 12 a)
1755	8/ 11 b)	8/ 17 b), c)
1756	8/ 26 b)	8/ 9 b)
1757	8/ 26 b)	8/ 8 b), c)
1758	8/ 21 a)	8/ 12 a)
1759	8/ [11, 22, 27, 31, 33, 35, 38, 39, 41, 45, 46, 55, 65] b), c)	8/ 65 a), b), c)
1760	8/ 37 a), [1, 3, 10, 11, 21, 26, 27, 32, 36, 39, 46, 55, 64, 66] a), b), c) . [5, 23, 38, 51, 53, 54] b), c),	8/ 66 a), b), c)

UN-Nr.	GGVS bisher Klasse/Ziffer	GGVS 1995 Klasse/Ziffer
1761	8/ 53 b)	8/ 53 b), c)
1762	8/ 37 b)	8/ 36 b)
1763	8/ 37 b)	8/ 36 b)
1764	8/ 32 b)	8/ 32 b)
1765	8/ 36 b)	8/ 35 b)
1766	8/ 37 b)	8/ 36 b)
1767	8/ 37 b)	8/ 37 b)
1768	8/ 10 b)	8/ 8 b)
1769	8/ 37 b)	8/ 36 b)
1770	8/ 65 b)	8/ 65 b)
1771	8/ 37 b)	8/ 36 b)
1773	8/ 22 c)	8/ 11 c)
1774	-	8/ 82 b)
1775	8/ 8 b)	8/ 8 b)
1776	8/ 10 b)	8/ 8 b)
1777	8/ 10 a)	8/ 8 a)
1778	8/ 9 b)	8/ 8 b)
1779	8/ 32 b), c)	8/ 32 b)
1780	8/ 36 b)	8/ 35 b)
1781	8/ 37 b)	8/ 36 b)
1782	8/ 10 b)	8/ 8 b)
1783	8/ 53 b)	8/ 53 b), c)
1784	8/ 37 b)	8/ 36 b)
1786	8/ 7 a)	8/ 7 a)
1787	8/ 5 b)	8/ 5 b), c)
1788	8/ 5 b)	8/ 5 b), c)
1789	8/ 5 b)	8/ 5 b), c)
1790	8/ 6, 7 a), b)	8/ 6, 7 a), b)
1791	8/ 61 b), c)	8/ 61 b), c)
1792	8/ 21 b)	8/ 12 b)
1793	8/ 38 c)	8/ 38 c)
1794	8/ 23 b)	8/ 1 b)
1796	8/ 3 a), b)	8/ 3 a), b)
1799	8/ 37 b)	8/ 36 b)
1800	8/ 37 b)	8/ 36 b)
1801	8/ 37 b)	8/ 36 b)
1802	8/ 4 b)	8/ 4 b)
1803	8/ 34 b)	8/ 34 b)
1804	8/ 37 b)	8/ 36 b)
1805	8/ 11 c)	8/ 17 c)
1806	8/ 22 b)	8/ 11 b)
1807	8/ 27 b)	8/ 16 b)
1808	8/ 21 b)	8/ 12 b)
1809	8/ 21 b)	8/ 12 a)
1810	8/ 21 b)	8/ 12 b)
1811	8/ 26 b)	8/ 9 b)
1813	8/ 41 b)	8/ 41 b)
1814	8/ 42 b)	8/ 42 b), c)
1816	8/ 37 b)	8/ 37 b)
1817	8/ 21 b)	8/ 12 b)
1818	8/ 21 b)	8/ 12 b)
1819	8/ 42 b)	8/ 42 b), c)
1823	8/ 41 b)	8/ 41 b)
1824	8/ 42 b)	8/ 42 b), c)
1825	8/ 41 b)	8/ 41 b)
1826	8/ 3 b)	8/ 3 a), b)
1827	8/ 21 b)	8/ 12 b)
1828	8/ 21 a)	8/ 12 a)
1829	8/ 1 a)	8/ 1 a)
1830	8/ 1 b)	8/ 1 b)
1831	8/ 1 a)	8/ 1 a)
1832	8/ 1 b)	8/ 1 b)
1833	8/ 1 b)	8/ 1 b)
1834	8/ 21 a)	8/ 12 a)
1835	8/ 51 b)	8/ 51 b)

UN-Nr.	GGVS bisher Klasse/Ziffer	GGVS 1995 Klasse/Ziffer
1836	8/ 21 a)	8/ 12 a)
1837	8/ 21 b)	8/ 12 b)
1838	8/ 21 b)	8/ 12 b)
1839	8/ 31 b)	8/ 31 b)
1840	8/ 5 c)	8/ 5 c)
1847	8/ 45 b)	8/ 45 b)
1848	8/ 32 c)	8/ 32 c)
1849	8/ 45 b)	8/ 45 b)
1898	8/ 36 b)	8/ 35 b)
1902	8/ 38 c)	8/ 38 c)
1903	8/ 66	8/ 66 a), b), c)
1905	8/ 11 a)	8/ 16 a)
1906	8/ 1 b)	8/ 1 b)
1907	8/ 41 c)	8/ 41 c)
1908	8/ 61 c)	8/ 61 b), c)
1938	8/ 31 b)	8/ 31 b)
1940	8/ 32 b)	8/ 32 b)
2029	8/ 44 a)	8/ 44 a)
2030	8/ 44 b)	8/ 44 b)
2031	8/ 2 b)	8/ 2 a), b)
2032	8/ 2 a)	8/ 2 a)
2033	8/ 41 b)	8/ 41 b)
2051	3/ 31 c)	8/ 54 b)
2079	8/ 53 b)	8/ 53 b)
2209	8/ 63 c)	8/ 63 c)
2214	8/ 31 c)	8/ 31 c)
2215	8/ 31 c)	8/ 31 c)
2218	8/ 32 b)	8/ 32 b)
2225	8/ 36 c)	8/ 35 c)
2226	8/ 66 b)	8/ 66 b)
2240	8/ 1 a)	8/ 1 a)
2248	8/ 53 b)	8/ 54 b)
2258	8/ 53 b)	8/ 54 b)
2259	8/ 53 b)	8/ 53 b)
2260	8/ 53 b)	3/ 33 c)
2262	8/ 36 b)	8/ 35 b)
2264	8/ 53 b)	8/ 54 b)
2267	8/ 36 c)	6.1/ 27 b)
2269	8/ 53 c)	8/ 53 c)
2276	8/ 53 c)	3/ 33 c)
2280	8/ 52 c)	8/ 52 c)
2289	8/ 53 c)	8/ 53 c)
2305	8/ 34 b)	8/ 34 b)
2308	8/ 1 b)	8/ 1 b)
2320	8/ 53 c)	8/ 53 c)
2326	8/ 53 c)	8/ 53 c)
2327	8/ 53 c)	8/ 53 c)
2331	8/ 22 c)	8/ 11 c)
2357	8/ 53 b)	8/ 54 b)
2430	6.1/ 14 c)	8/ 39 a), b), c)
2434	8/ 37 b)	8/ 36 b)
2435	8/ 37 b)	8/ 36 b)
2437	8/ 37 b)	8/ 36 b)
2438	8/ 36 b)	6.1/ 10 a)
2439	8/ 26 b)	8/ 9 b)
2440	8/ 22 c)	8/ 11 c)
2442	8/ 36 b)	8/ 35 b)
2443	8/ 21 b)	8/ 12 b)
2444	8/ 21 a)	8/ 12 a)
2475	8/ 22 c)	8/ 11 c)
2491	8/ 54 c)	8/ 53 c)
2496	8/ 32 c)	8/ 32 c)
2502	8/ 36 b)	8/ 35 b)
2503	8/ 22 c)	8/ 11 c)
2506	8/ 23 b)	8/ 13 b)

UN-Nr.	GGVS bisher Klasse/Ziffer	GGVS 1995 Klasse/Ziffer
2507	8/ 11 c)	8/ 16 c)
2508	8/ 22 c)	8/ 11 c)
2509	8/ 23 b)	8/ 13 b)
2511	8/ 32 c)	8/ 32 c)
2513	8/ 36 b)	8/ 35 b)
2526	3/31 e)	3/33 e)
2529	8/ 32 c)	3/ 33 c)
2531	8/ 32 c)	8/ 32 c)
2542	8/ 53 c)	8/ 53 c)
2564	8/ 32 b)	8/ 32 b), c)
2565	8/ 53 c)	8/ 53 c)
2571	8/ 34 b)	8/ 34 b)
2576	8/ 22 b)	8/ 15
2577	8/ 36 b)	8/ 35 b)
2578	8/ 65	8/ 16 c)
2579	8/ 52 c)	8/ 52 c)
2580	8/ 5 c)	8/ 5 c)
2581	8/ 5 c)	8/ 5 c)
2582	8/ 5 c)	8/ 5 c)
2583	8/ 1 b)	8/ 1 b)
2584	8/ 1 b)	8/ 1 b)
2585	8/ 34 c)	8/ 34 c)
2586	8/ 34 b), c)	8/ 34 c)
2604	8/ 33 b)	8/ 33 a)
2619	8/ 53 b)	8/ 54 b)
2642	6.1/ 16 b)	6.1/ 17 a)
2670	8/ 27 c)	8/ 39 b)
2672	8/ 43 c)	8/ 43 c)
2677	8/ 42 b)	8/ 42 b), c)
2678	8/ 41 b)	8/ 41 b)
2679	8/ 42 b)	8/ 42 b), c)
2680	8/ 41 b)	8/ 41 b)
2681	8/ 42 b)	8/ 42 b), c)
2682	8/ 41 b)	8/ 41 b)
2683	8/ 45 b)	8/ 45 b)
2684	8/ 53 c)	3/ 33 c)
2685	8/ 53 b)	8/ 54 b)
2691	8/ 21 b)	8/ 11 b)
2692	8/ 21 a)	8/ 12 a)
2693	8/ 27 c)	8/ 17 c)
2698	8/ 31 c)	8/ 31 c)
2699	8/ 32 a)	8/ 32 a)
2705	8/ 66 b)	8/ 66 b)
2734	8/ 53 b), c)	8/ 54 a), b)
2735	8/ 52 b), c)	8/ 53 a), b), c)
2739	8/ 32 c)	8/ 32 c)
2751	8/ 36 b)	8/ 35 b)
2789	8/ 32 b)	8/ 32 b)
2790	8/ 32 c)	8/ 32 b), c)
2794	-	8/ 81 c)
2795	-	8/ 81 c)
2796	8/ 1 b)	8/ 1 b)
2797	8/ 42 b)	8/ 42 b)
2798	8/ 36 b)	8/ 35 b)
2799	8/ 36 b)	8/ 35 b)
2800	-	8/ 81 c)
2801	8/ 46 b), c), 55 b)	8/ 66 b), c)
2802	6.1/ 68 c)	8/ 11 c)
2803	-	8/ 65 c)
2809	8/ 66 c)	8/ 66 c)
2815	8/ 53 c)	8/ 53 c)
2817	8/ 26 b)	8/ 7 b), c)
2818	8/ 45 b)	8/ 45 b), c)
2819	8/ 38 c)	8/ 38 c)
2820	8/ 32 c)	8/ 32 c)
2821	6.1/ 13 b)	6.1/ 14 b), c)

UN-Nr.	GGVS bisher Klasse/Ziffer	GGVS 1995 Klasse/Ziffer
2823	8/ 32 c)	8/ 31 c)
2826	8/ 64 b)	8/ 64 b)
2829	8/ 32 c)	8/ 32 c)
2834	8/ 11 c)	8/ 16 c)
2837	8/ 1 b)	8/ 1 b), c)
2851	8/ 33 b)	8/ 10 b)
2865	8/ 27 c)	8/ 16 c)
2869	8/ 22 b)	8/ 11 b), c)
2879	8/ 21 a)	8/ 12 a)
2904	6.1/ 16 c)	8/ 62 c)
2905	6.1/ 17 c)	8/ 62 c)
2920	8/ [27, 32, 33, 36, 37, 39, 46, 55, 64, 66] a), b, c) [34, 38, 51, 53, 54] b), c)	8/ 68 a), b)
2921	8/ [31, 33-35, 37-39, 51, 52, 54, 64, 65] b), c)	8/ 67 a), b)
2922	-	8/ 76 a), b), c)
2923	-	8/ 75 a), b), c)
2949	8/ 45 b)	8/ 45 b)
2967	8/ 11 c)	8/ 16 c)
2986	8/ 37 b)	8/ 37 b)
2987	8/ 37 b)	8/ 36 b)
3028	-	8/ 81 c)
3055	8/ 54 c)	8/ 53 c)
3066	-	8/ 66 b), c)
3084	-	8/ 73 a), b)
3093	-	8/ 74 a), b)
3094	-	8/ 72 a), b)
3095	-	8/ 69 a), b)
3096	-	8/ 71 a), b)
3145	6.1/ 14 c)	8/ 40 a), b), c)
3147	-	8/ 65 b), c)
3244	-	8/ 65 b)
3253	-	8/ 41 c)
3259	-	8/ 52 a), b), c)
3260	-	8/ 16 a), b), c)
3261	-	8/ 39 a), b), c)
3262	-	8/ 46 a), b), c)
3263	-	8/ 55 a), b), c)
3264	-	8/ 17 a), b), c)
3265	-	8/ 40 a), b), c)
3266	-	8/ 47 a), b), c)
3267	-	8/ 56 a), b), c)
3301	-	8/ 70 a), b)

(VkB1. 1995 S. 570)

Nr. 170 Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Selbstverwaltung und die Geschäftsführung sowie über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung im Zuständigkeitsbereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministeriums für Verkehr (AVV – AfU BMV)
Erlaß vom 15. November 1994 – Z 13/04.40.06-12/233 Vmz 94 –
VkB1. 1994 S. 830

Bonn, den 18. September 1995
Z 13/04.40.06-12/158 Vmz 95

Nach Anhörung und auf Vorschlag des Vorstandes und der Vertreterversammlung der AfU BMV vom 8. Juli 1995 werden die von mir durch Bezugsverlaß unter dem Vorbehalt der Stellungnahme der Vertreterversammlung der AfU BMV erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften nunmehr endgültig mit folgenden Maßgaben in Kraft gesetzt:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:
„(2a) Für das bezeichnete Unternehmen Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) gelten als Dienststellen und als Untersuchungsstelle für Unfalluntersuchungen (§ 17) im Sinne dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschriften die der AfU BMV von der DFS GmbH genannten Organisationseinheiten des Unternehmens.“
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Untersuchungsstelle i.S.d. § 1561 RVO ist die jeweilige Ober- und Mittelbehörde, die sich bei der Feststellung von Ursachen, Zeit, Ort und Hergang des Unfalls der (leitenden) Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bedienen hat.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
„Bei der Unfalluntersuchung ist die zuständige Personalvertretung zu beteiligen.“
3. Der fünfte Abschnitt erhält die Bezeichnung „4. Abschnitt“.
4. § 20 (Inkrafttreten) wird § 21.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften mit den vorgenannten Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
E w a l d

(VkB l. 1995 S. 575)

Nr. 171 Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Wetterdienst des Bundes (LAPO-mittlWD)

Nach § 2 Abs. 4 bis 6 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 8 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Verteidigung sowie unter Mitwirkung des Bundespersonalausschusses folgende Regelungen getroffen:

Artikel 1

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Wetterdienst des Bundes (LAPO-mittlWD) vom 1. Juni 1987 (VkB l. 1987 S. 514), zuletzt geändert durch die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Wetterdienst des Bundes (VkB l. 1992 S. 586), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 Satz 2 wird die Zahl „38“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt: „Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu berücksichtigen.“
2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Bewerbungen für den Deutschen Wetterdienst sind zu richten an:
Deutscher Wetterdienst
Geschäftsbereich
Personal und Betriebswirtschaft
Frankfurter Straße 135
63067 Offenbach am Main
Bewerbungen für den
Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr
sind zu richten an:
Amt für Wehrgeophysik
Mont Royal
56841 Traben-Trarbach“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 10 wird wie folgt gefaßt:
„§ 10 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes; Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst“
 - b) In § 10 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Erzielt ein Anwärter in den Ausbildungsabschnitten I und II (§ 8 Abs. 2) jeweils nicht mindestens ein mit der Note „ausreichend“ bewertetes Ergebnis, so hat er den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu wiederholen; der Vorbereitungsdienst ist entsprechend zu verlängern. Erzielt der Beamte bei der Wiederholung des jeweiligen Ausbildungsabschnittes wiederum nicht mindestens ein mit der Note „ausreichend“ bewertetes Ergebnis, so ist er zu entlassen.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 3 werden jeweils die Worte „des Referates für das Aus- und Fortbildungswesen“ durch die Worte „des Referates Personalentwicklung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „, die Wetteramtsleiter“ gestrichen.
5. In § 12 werden in Absatz 6 letzter Satz die Worte „Dem Referat für das Aus- und Fortbildungswesen“ durch die Worte „Dem Referat Personalentwicklung“ ersetzt.
6. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird hinter dem Wort „Ausbildungsabschnitte“ der Zusatz „I-VI“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „ – andere schriftliche Ausarbeitungen“ werden gestrichen.
 - bb) Die letzte Strichaufzählung wird wie folgt gefaßt:
„ – Leistungstests in schriftlicher oder praktischer Form.“
7. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens sieben der zehn nach Absatz 1 zu berücksichtigenden

Leistungen jeweils mit mindestens 5 Rangpunkten bewertet sind und die Durchschnittspunktzahl der Prüfung mindestens 5 beträgt.“

8. In § 27 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „ – Zentralamt –“ durch die Worte „ – Geschäftsbereich Personal und Betriebswirtschaft –“, ersetzt.

Artikel 2

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.

Bonn, den 20. September 1995

Bundesministerium für Verkehr
In Vertretung
Hans Jochen H e n k e

(VkB l. 1995 S. 576)

Eisenbahn

Nr. 172 Bekanntmachung der Planfeststellung für die Beseitigung des Bahnüberganges „Petersbergstraße“ in km 96,767 der Strecke Köln – Niederlahnstein in der Stadt Königswinter

Der Planfeststellungsbeschluß des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln (Planfeststellungsbehörde) vom 4. 8. 1995, Az.: 1022-Rap 56/94, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 23. 10. 1995 bis 6. 11. 1995 einschließlich (mindestens zwei Wochen) im Rathaus, Königswinter-Thomasberg (Dienstgebäude) während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluß wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muß den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Am Alten Ufer 1, 50668 Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Köln, den 13. September 1995

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Im Auftrag
R u d o l p h

(VkB l. 1995 S. 577)

Nr. 173 Bekanntmachung der Planfeststellung für die Erweiterung und Umgestaltung des Bahnhofes Erfurt Hbf – Knoten Erfurt –

Mit dem Planfeststellungsbeschluß des Eisenbahn-Bundesamtes vom 8. 9. 1995 – Az.: 1011 Rap 167/95 ist der Plan für das Bauvorhaben Knoten Erfurt, Planfeststellungsabschnitt 5.1 gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. 12. 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) festgestellt worden.

Der geplante Abschnitt 5.1 des Knotens Erfurt verläuft im Stadtgebiet Erfurt auf der bestehenden Bahnanlage, im Osten beginnend vom Tonberg bis zur Schillerstraße im Westen und umfaßt die km 104,9 + 00 bis 109,5 + 72 der Strecke Halle – Guntershausen.

Bestandteil des Bauvorhabens sind:

- Gleisanlagen des Bahnhofes einschließlich der Anlagen für die Fahrstromleitung, Signalanlagen und Telekommunikation,
- 7 Eisenbahnbrücken und ein Wirtschaftsweg am Tonberg,
- Entwässerungsanlagen des Bahnhofes und der Bauwerke,
- Anpassung der Versorgungsleitungen,
- Bauwerke für den Schallschutz (Lärmschutzwände),
- landschaftspflegerische Maßnahmen,
- Baustellenflächen und Transportstraßen für die Bauzeit.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

- I. Feststellung des Planes für den Knoten Erfurt im Bereich der Landeshauptstadt Erfurt

Nach § 18 AEG wird der Plan für die Erweiterung und Umgestaltung des Bahnhofes Erfurt Hbf mit den in diesem Beschluß aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Vorkehrungen und Schutzanlagen festgestellt.

Für die Ausführungsplanung ist vor Baubeginn eine gesonderte Genehmigung erforderlich. Für diesen Planfeststellungsbeschluß sind gemäß § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes vom 27. 12. 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, deren Festsetzung einem besonderen Bescheid vorbehalten bleibt.

Die Unterlagen des festgestellten Planes sind im Beschluß auf den Seiten 7 bis 10 aufgeführt.

- II. Planänderungen und Ergänzungen

Planfestgestellte Änderungen und Ergänzungen sowie deren Form der Kennzeichnung sind im Beschluß auf den Seiten 11 bis 12 aufgeführt.

- III. Wasserrechtliche Genehmigungen

Die Planfeststellung nach § 18 AEG beinhaltet gemäß § 14 Wasserhaushaltsgesetz auch wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen.

- IV. Vorkehrungen und Schutzauflagen

Über die in den Planunterlagen dargestellten Vorkehrungen und Schutzauflagen hinaus werden zum Wohle der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte anderer Vorkehrungen und Schutzauflagen angeordnet.

1. Straßen und Wege
Vorkehrungen für den Baustellenverkehr und zur Bau- und Verkehrsabwicklung auf öffentlichen Straßen und Wegen während der Bauzeit sowie die Verkehrswegeführung für den Katastrophenschutz.
 2. Immissionsschutz
Vorkehrungen und Schutzauflagen zur Vorsorge gegen Lärm, Baulärm und Staub während des Baus und Betriebes der Bahnanlage, besonders hinsichtlich des überwachten Gleises und der Schallschutzwände.
 3. Wasserwirtschaft
Vorkehrungen und Schutzauflagen für die Bau durchführung, Bahnanlagenentwässerungen, Wasserfassungen und Grundwasserverhältnisse sowie gegen wassergefährdende Ereignisse. Beweissicherung am Grundwasser, an oberirdischen Gewässern und Wasserfassungen.
 4. Land- und Forstwirtschaft
Vorkehrungen und Schutzauflagen für die Rekultivierung der Baufelder und Baustelleneinrichtungen sowie der Gehölzpflanzung an öffentlichen Straßen.
 5. Natur- und Landschaftsschutz
Vorkehrungen und Schutzauflagen für landschaftsplanerische Maßnahmen während und nach der Bauzeit.
 6. Denkmalpflege
Vorkehrungen und Schutzauflagen für auftretende archäologische Funde bzw. archäologische Voruntersuchungen vor Beginn der Bauarbeiten.
 7. Geodätische Netze und Festpunkte
Vorkehrungen und Schutzauflagen hinsichtlich der Verlegung von Festpunkten der geodätischen Grundlagnetze.
 8. Altlasten und Bodenverunreinigungen
Vorkehrungen und Schutzauflagen zur Entsorgung von Altlasten und Bodenverunreinigungen.
- V. Entscheidungen über Einwendungen, Bedenken und Stellungnahmen
- Die Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender sowie die Stellungnahmen und Bedenken, die Behörden/Stellen vorgebracht haben, werden – soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich in anderer Weise erledigt haben – zurückgewiesen.
- Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet: Gegen diesen Planfeststellungsbeschluß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluß mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muß den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt, Weimarische Straße 44, 99099 Erfurt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben.
- Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Vor dem Bundesverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen öffentlichen Rechts

und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluß für diese Betriebsanlage der Eisenbahn des Bundes, für die das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz gilt, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, gestellt und begründet werden.

Auslegung

Der Beschluß liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes vom 16. 10. 1995 bis einschließlich 30. 10. 1995 jeweils während der Dienststunden im Informationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Schlösserstr. 44, aus. Der Beschluß gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluß (Verfügender Teil und Begründung, jedoch nicht der festgestellte Plan selbst) kann bis zum Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses genannten einmonatigen Rechtsbehelfs(klage)frist von den Betroffenen und von denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, Weimarische Str. 44, 99099 Erfurt, angefordert werden.

Erfurt, den 21. September 1995

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Erfurt
Im Auftrag
S t a f f e l

(VkB l . 1995 S. 577)

Straßenverkehr

Nr. 174 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz (AVV) vom 22. August 1995

Bonn, den 28. September 1995
StV 17/24.05.05-9/138 Va 94 III

Nachstehend gebe ich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz vom 22. August 1955 – Bundesanzeiger vom 8. September 1995, Nr. 170 a (Beilage) – bekannt.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr. J a g o w

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz Vom 22. August 1995

Nach § 58 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 116 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Zu § 17

Beim Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen sind für die Genehmigungsurkunden und ihre amtlichen Ausfertigungen sowie für die gekürzten Ausfertigungen (Auszug) die Muster 1 bis 13 zu verwenden; dies gilt nicht für Beförderungen nach § 2 Abs. 6, 7 PBefG. Die Muster 5 bis 9 können mit Beiblättern ergänzt werden. Werden Beiblätter verwendet, ist dies in der Genehmigungsurkunde mit „siehe Beiblatt“ zu vermerken.

Die Vordrucke für die Muster 2 und 4 sind von der Bundesdruckerei zu beziehen. Die Genehmigungsurkunde ist durch Aufbringung eines Trockenprägestempels zu siegeln.

Zu § 20

Für die einstweilige Erlaubnis sind die Muster 14 und 15 zu verwenden; dies gilt nicht für Beförderungen nach § 2 Abs. 6, 7 PBefG.

Die Vordrucke für das Muster 15 sind von der Bundesdruckerei zu beziehen. Die Erlaubnisurkunde ist durch Aufbringung eines Trockenprägestempels zu siegeln.

Muster 1

(auf Papier in roter Farbe,
Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von

nach

über

ab dem

befristet bis zum

erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Bedingungen und Auflagen:

Der Fahrplan, die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, sind einzuhalten.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Ort, Datum

Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

Inkrafttreten

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Am selben Tage tritt die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz vom 21. Juni 1967 (BAnz. Nr. 115 vom 24. Juni 1967) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. August 1995

Bundesministerium für Verkehr
In Vertretung
Manfred C a r s t e n s

Seite 2

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOkraf) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
3. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.
4. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unter Vorlage der Urkunde unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Verlängerung der Genehmigung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.
6. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von

--

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

--

Muster 2

Genehmigungsurkunde Nr.

--

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz
Staat

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

**Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG
i. V. m. §§ 52, 53 PBefG**

☐ für grenzüberschreitenden Verkehr☐ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr

von (Ausgangsort)	nach (Zielort)
----------------------	-------------------

für die deutsche Teilstrecke (gemäß genehmigter Streckenführung)

Halteorte	
Grenzübergänge	
ab dem	befristet bis zum

unter den umseitigen Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Die für die inländischen Beförderungsleistungen geschuldete Umsatzsteuer ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bei folgendem Finanzamt anzumelden und zu entrichten:

Finanzamt, Anschrift

Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde
------------	--

Seite 2

Bedingungen und Auflagen:

1. Der Fahrplan und die Beförderungsentgelte, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, sind einzuhalten (siehe Anlage).
2. Die Genehmigungsurkunde ist während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.
3. Kraftomnibusse, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union zugelassen sind, müssen die in der Anlage genannten Anforderungen erfüllen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers, den Betrieb des genehmigten Verkehrs und die eingesetzten Kraftfahrzeuge gelten das Personenbeförderungsgesetz, das Straßenverkehrsgesetz und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Die Sozialvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten in ihrer jeweiligen Fassung sind zu beachten.
3. Der Unternehmer ist gehalten, die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
4. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde oder ihren Anlagen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird von der Genehmigungsbehörde ausgeübt.

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

Muster 3

(auf Papier in ocker Farbe,
Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer

Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 PBefG☐ **Berufsverkehr***

(nach § 43 Nr. 1 PBefG zur Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle)*

☐ **Marktfahrten***

(nach § 43 Nr. 3 PBefG zur Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten)

☐ **Schülerfahrten***

(nach § 43 Nr. 2 PBefG zur Beförderung von Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt)

☐ **Theaterfahrten***

(nach § 43 Nr. 4 PBefG zur Beförderung von Theaterbesuchern)

von	
nach	
über	
ab dem	befristet bis zum

unter den umseitigen Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Gemäß § 45 Abs. 3 PBefG wird auf die Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) - sowie über den Fahrplan (§ 40) verzichtet.**

Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde
------------	--

* Zutreffendes ankreuzen

** Nichtzutreffendes streichen

Seite 2

Bedingungen und Auflagen:

1. Folgende Haltestellen dürfen zum Einsteigen und in umgekehrter Richtung zum Aussteigen eingerichtet werden: ***

--

2. Es dürfen nur folgende Personengruppen befördert werden: ***

--

3. Die Genehmigungsurkunde ist während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
3. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.
4. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unter Vorlage der Urkunde unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von

--

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

--

*** Im Bedarfsfalle auszufüllen

Muster 4

Genehmigungsurkunde Nr.

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer

Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 PBefG i.V.m. §§ 52, 53 PBefG

☐ Berufsverkehr*

- ☐ für grenzüberschreitenden Verkehr*
- ☐ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*
(nach § 43 Nr. 1 PBefG zur Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle)

☐ Schülerfahrten*

- ☐ für grenzüberschreitenden Verkehr*
- ☐ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*
(nach § 43 Nr. 2 PBefG zur Beförderung von Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt)

☐ Marktfahrten*

- ☐ für grenzüberschreitenden Verkehr*
- ☐ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*
(nach § 43 Nr. 3 PBefG zur Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten)

☐ Theaterfahrten*

- ☐ für grenzüberschreitenden Verkehr*
- ☐ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*
(nach § 43 Nr. 4 PBefG zur Beförderung von Theaterbesuchern)

von

nach

über

ab dem

befristet bis zum

unter den umseitigen Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Gemäß § 45 Abs. 3 PBefG wird auf die Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) - sowie über den Fahrplan (§ 40) verzichtet.**

Die für die inländischen Beförderungsleistungen geschuldete Umsatzsteuer ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bei folgendem Finanzamt anzumelden und zu entrichten:

Finanzamt, Anschrift

Ort, Datum

Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

* Zutreffendes ankreuzen

** Nichtzutreffendes streichen

Seite 2

Bedingungen und Auflagen:

1. Folgende Haltestellen dürfen zum Einsteigen und in umgekehrter Richtung zum Aussteigen eingerichtet werden: ***

--

2. Es dürfen nur folgende Personengruppen befördert werden: ***

--

3. Die Genehmigungsurkunde ist während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.
4. Kraftomnibusse, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union zugelassen sind, müssen die in der Anlage genannten Anforderungen erfüllen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers, den Betrieb des genehmigten Verkehrs und die eingesetzten Kraftfahrzeuge gelten das Personenbeförderungsgesetz, das Straßenverkehrsgesetz und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Die Sozialvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten in ihrer jeweiligen Fassung sind zu beachten.
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unter Vorlage der Urkunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Unternehmer ist gehalten, die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
5. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird von der Genehmigungsbehörde ausgeübt.

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

--

*** Im Bedarfsfalle ausfüllen

Muster 5
(auf Papier in rosa Farbe,
Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Ausführung von

Ferienziel-Reisen nach § 48 Abs. 2 PBefG

ab dem

befristet bis zum

erteilt.

Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Bedingungen und Auflagen:

1. Es dürfen nur folgende Fahrzeuge eingesetzt werden:

Amtliche Kennzeichen:

2. Der zu dieser Urkunde für jedes Fahrzeug gefertigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde ist auf jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Ort, Datum

Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

Seite 2

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
3. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.
4. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unter Vorlage der Urkunde unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von

--

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

--

Muster 6
(auf Papier in rosa Farbe,
Breite 210 mm, Höhe 297)

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Ausführung von

Ferienziel-Reisen
nach § 48 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit §§ 52 Abs. 3, 53 Abs. 3 PBefG

☐ für grenzüberschreitenden Verkehr*

☐ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*

von
(Ausgangsort)

nach
(Zielort) **

für die deutsche Teilstrecke

Grenzübergänge

ab dem

befristet bis zum

unter den umseitigen Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Die für die inländischen Beförderungsleistungen geschuldete Umsatzsteuer ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beim folgenden Finanzamt anzumelden und zu entrichten:

(Finanzamt/Anschrift)

Ort, Datum

Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

* Zutreffendes ankreuzen

** Falls Reisende auch in der näheren Umgebung des Zielortes abgesetzt werden, sind alle Absetzorte anzugeben.

Seite 2

Bedingungen und Auflagen:

1. Es dürfen nur folgende Fahrzeuge eingesetzt werden:

Amtliche Kennzeichen:

2. Die Genehmigungsurkunde ist auf jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
3. Kraftomnibusse, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union zugelassen sind, müssen die in der Anlage genannten Anforderungen erfüllen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers, den Betrieb des genehmigten Verkehrs und die eingesetzten Kraftfahrzeuge gelten das Personenbeförderungsgesetz, das Straßenverkehrsgesetz und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Die Sozialvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten in ihrer jeweiligen Fassung sind zu beachten.
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unter Vorlage der Urkunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Unternehmer ist gehalten, die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
5. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird von der Genehmigungsbehörde ausgeübt.

Amtliche Berichtungen und Ergänzungen:

Muster 7

(auf Papier in hellgrüner Farbe,
Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Ausführung von

☐ **Ausflugsfahrten mit Kraftomnibussen**
nach § 48 Abs. 1 PBefG*

☐ **Verkehr mit Mietomnibussen**
nach § 49 PBefG*

ab dem

befristet bis zum

erteilt.

Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Bedingungen und Auflagen:

1. Es dürfen nur folgende Kraftomnibusse eingesetzt werden:

Amtliche Kennzeichen:

2. Der zu dieser Urkunde für jedes Fahrzeug gefertigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde ist auf jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Ort, Datum

Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

* Zutreffendes ankreuzen

Seite 2

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
3. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.
4. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unter Vorlage der Urkunde unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Unternehmer ist gehalten, im grenzüberschreitenden Verkehr die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
6. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von

--

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

--

Muster 8

(auf Papier in gelber Farbe,
Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Ausführung des

Verkehrs mit Taxen nach § 47 PBefG

ab dem

befristet bis zum

erteilt.

Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil
dieser Urkunde.

Bedingungen und Auflagen:

1. Die Taxe(n) darf/dürfen nur in

Betriebssitz des Unternehmers

bereitgehalten werden.

2. Es dürfen nur folgende Personenkraftwagen eingesetzt werden:

Amtliche Kennzeichen:

3. Der zu dieser Urkunde für jedes Fahrzeug gefertigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde ist auf jeder
Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Ort, Datum

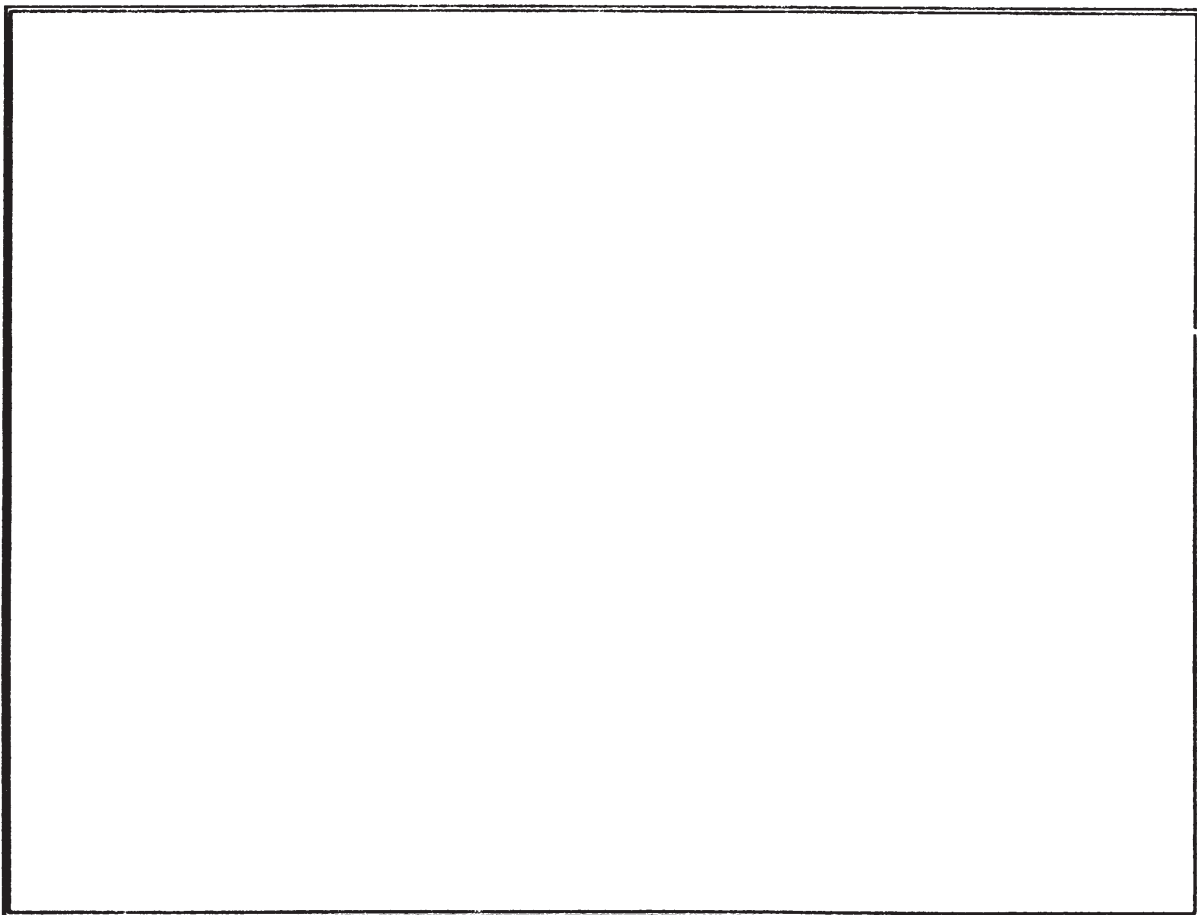
Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

Seite 2

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unter Vorlage der Urkunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Unternehmer ist gehalten, im grenzüberschreitenden Verkehr die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
5. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird von der Genehmigungsbehörde ausgeübt.

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:



Muster 9

(auf Papier in hellblauer Farbe,
Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Ausführung von

☐ Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen
nach § 48 Abs. 1 PBefG*

☐ Verkehr mit Mietwagen
nach § 49 PBefG*

ab dem

befristet bis zum

erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Bedingungen und Auflagen:

1. Es dürfen nur folgende Personenkraftwagen eingesetzt werden:

Amtliche Kennzeichen:

2. Der zu dieser Urkunde für jedes Fahrzeug gefertigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde ist auf jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Ort, Datum

Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

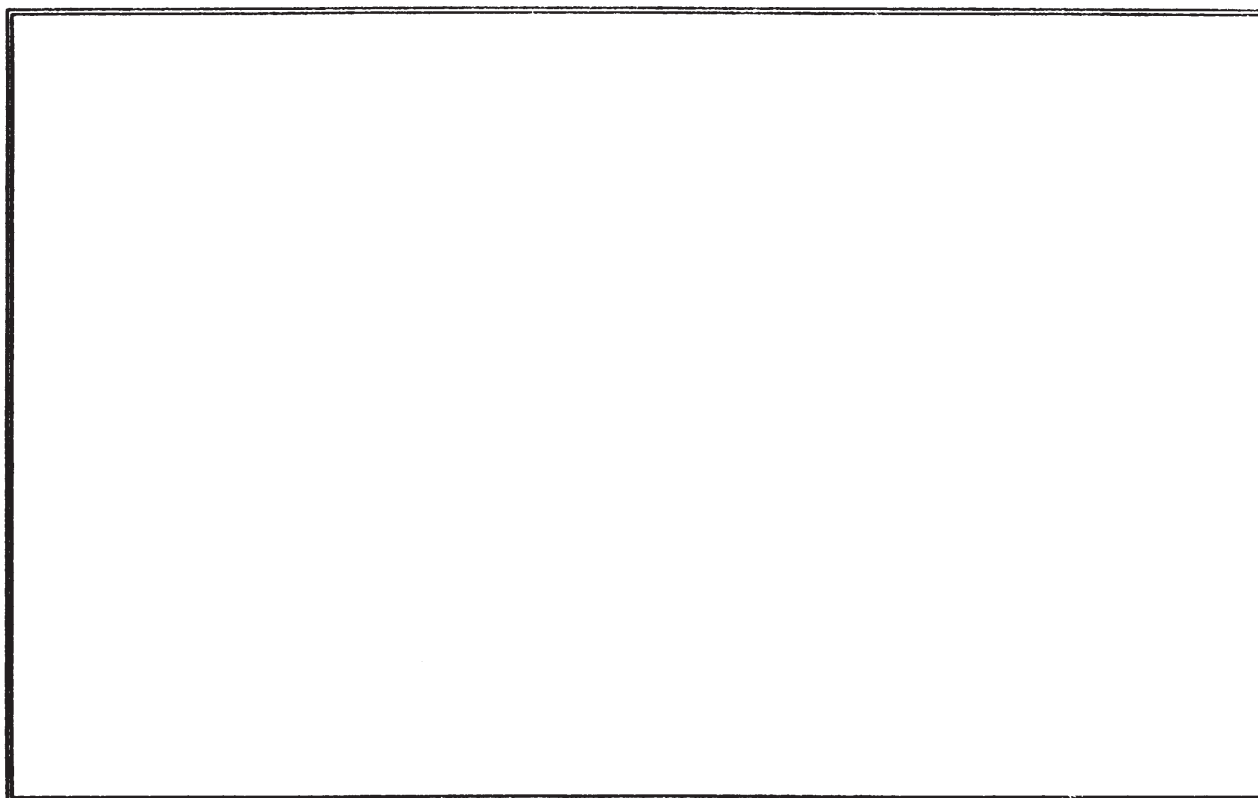
* Zutreffendes ankreuzen

Seite 2

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unter Vorlage der Urkunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Unternehmer ist gehalten, im grenzüberschreitenden Verkehr die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
5. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird von der Genehmigungsbehörde ausgeübt.

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:



Muster 10

(auf Leinwandpapier in rosa Farbe,
Breite 105 mm, Höhe 148 mm)

**Auszug
aus der Genehmigungsurkunde für Ferienziel-Reisen
nach § 48 Abs. 2 PBefG**

Dieser Auszug nach § 17 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung ist auf jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der/Die

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

ist/sind aufgrund der

ab dem

befristet bis zum

erteilten Genehmigung berechtigt, zur Ausführung von

**Ferienziel-Reisen
nach § 48 Abs. 2 PBefG**

nachstehend aufgeführtes Fahrzeug einzusetzen:

Amtliches Kennzeichen:

Ort, Datum

Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

Muster 11

(auf Leinwandpapier in hellgrüner Farbe,
Breite 105 mm, Höhe 148 mm)

**Auszug
aus der Genehmigungsurkunde für**

☐ **Ausflugsfahrten mit Kraftomnibussen
nach § 48 Abs. 1 PBefG***

☐ **Verkehr mit Mietomnibussen
nach § 49 PBefG***

Dieser Auszug nach § 17 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung ist auf jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der/Die

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

ist/sind aufgrund der

ab dem	befristet bis zum
--------	-------------------

erteilten Genehmigung berechtigt, zur Ausführung von

☐ **Ausflugsfahrten mit Kraftomnibussen
nach § 48 Abs. 1 PBefG***

☐ **Verkehr mit Mietomnibussen
nach § 49 PBefG***

nachstehend aufgeführten Kraftomnibus einzusetzen:

Amtliches Kennzeichen:

Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde
------------	--

* Zutreffendes ankreuzen

Muster 12

(auf Leinwandpapier in hellblauer Farbe,
Breite 105 mm, Höhe 148 mm)

Auszug aus der Genehmigungsurkunde für

☐ **Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen
nach § 48 Abs. 1 PBefG***

☐ **Verkehr mit Mietwagen
nach § 49 PBefG***

Dieser Auszug nach § 17 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung ist auf jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der/Die

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

ist/sind aufgrund der

ab dem

befristet bis zum

erteilten Genehmigung berechtigt, zur Ausführung von

☐ **Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen
nach § 48 Abs. 1 PBefG***

☐ **Verkehr mit Mietwagen
nach § 49 PBefG***

nachstehend aufgeführten Personenkraftwagen einzusetzen:

Amtliches Kennzeichen:

Ort, Datum

Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

* Zutreffendes ankreuzen

Muster 13

(auf Leinwandpapier in gelber Farbe,
Breite 105 mm, Höhe 148 mm)

**Auszug
aus der Genehmigungsurkunde
für den Verkehr mit Taxen**

Dieser Auszug nach § 17 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung ist auf jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der/Die

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz
--

ist/sind aufgrund der

ab dem	befristet bis zum
---------------	--------------------------

erteilten Genehmigung berechtigt, zur Ausführung des

Verkehrs mit Taxen (§ 47 PBefG)

nachstehend aufgeführten Personenkraftwagen einzusetzen:

Amtliches Kennzeichen:

Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde
-------------------	---

Muster 14

(auf Papier in weißer Farbe,
Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Einstweilige Erlaubnis

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

wird aufgrund des § 20 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die einstweilige Erlaubnis für die Einrichtung und den Betrieb eines/einer

☐ **Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG***

☐ **Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 PBefG***

☐ **Berufsverkehr***

(nach § 43 Nr. 1 PBefG zur Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle)

☐ **Marktfahrten***

(nach § 43 Nr. 3 PBefG zur Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten)

☐ **Schülerfahrten***

(nach § 43 Nr. 2 PBefG zur Beförderung von Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt)

☐ **Theaterfahrten***

(nach § 43 Nr. 4 PBefG zur Beförderung von Theaterbesuchern)

von	
nach	
über	
ab dem	befristet bis zum

unter den umseitigen Auflagen und Bedingungen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Fahrplan (Anlage 1) und Beförderungstarif (Anlage 2) ist/sind Bestandteil dieser Erlaubnis.**

Gemäß § 45 Abs. 3 PBefG wird auf die Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) sowie über den Fahrplan (§ 40) verzichtet.* *

Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde
------------	--

* Zutreffendes ankreuzen

** Nichtzutreffendes streichen

Seite 2

Bedingungen und Auflagen:

Eine Ausfertigung der einstweiligen Erlaubnis ist während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
3. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.
4. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Erlaubnis sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
5. Die einstweilige Erlaubnis ist jederzeit widerruflich; gemäß § 20 Abs. 3 PBefG erwächst aus der Erteilung der einstweiligen Erlaubnis kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung des beantragten Linienverkehrs.
6. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von

Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:

Muster 15

Einstweilige Erlaubnis Nr.

--

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz

Staat

wird aufgrund des § 20 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die einstweilige Erlaubnis für die Einrichtung und den Betrieb eines/einer

☐ **Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG i. V. m. §§ 52, 53 PBefG***
☐ für grenzüberschreitenden Verkehr*

☐ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*

☐ **Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 PBefG i. V. m. §§ 52, 53 PBefG***
☐ **Berufsverkehr***

(nach § 43 Nr. 1 i.V.m. §§ 52, 53 PBefG zur Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle)

- ☐ für grenzüberschreitenden Verkehr*
☐ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*

☐ **Schülerfahrten***

(nach § 43 Nr. 2 i.V.m. §§ 52, 53 PBefG zur Beförderung von Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt)

- ☐ für grenzüberschreitenden Verkehr*
☐ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*

☐ **Marktfahrten***

(nach § 43 Nr. 3 i.V.m. § 52, 53 PBefG zur Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten)

- ☐ für grenzüberschreitenden Verkehr*
☐ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*

☐ **Theaterfahrten***

(nach § 43 Nr. 4 i.V.m. § 52, 53 PBefG zur Beförderung von Theaterbesuchern)

- ☐ für grenzüberschreitenden Verkehr*
☐ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*

von
(Ausgangsort)

nach
(Zielort)

für die deutsche Teilstrecke

über

Grenzübergänge

ab dem

befristet bis zum

unter den umseitigen Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Ort, Datum

Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde

* Zutreffendes ankreuzen

Seite 2

Fahrplan (Anlage 1) und Beförderungstarif (Anlage 2) ist/sind Bestandteil dieser Erlaubnis. **

Gemäß § 45 Abs. 3 PBefG wird auf die Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) sowie über den Fahrplan (§ 40) verzichtet. **

Die für die inländischen Beförderungsleistungen geschuldete Umsatzsteuer ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bei folgendem Finanzamt anzumelden und zu entrichten:

Finanzamt, Anschrift:

Bedingungen und Auflagen:

1. Eine Ausfertigung der einstweiligen Erlaubnis ist während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.
2. Kraftomnibusse, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union zugelassen sind, müssen die in der Anlage genannten Anforderungen erfüllen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des Verkehrs und die eingesetzten Kraftfahrzeuge gelten das Personenbeförderungsgesetz, das Straßenverkehrsgesetz und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Die Sozialvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten in ihrer jeweiligen Fassung sind zu beachten.
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Erlaubnis sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Unternehmer ist gehalten, die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
5. Die einstweilige Erlaubnis ist jederzeit widerruflich; gemäß § 20 Abs. 3 PBefG erwächst aus der Erteilung der einstweiligen Erlaubnis kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung des beantragten Linienverkehrs.
6. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird von der Genehmigungsbehörde ausgeübt.

Amtliche Berichtigung und Ergänzungen:

** Nichtzutreffendes streichen

(VkBli. 1995 S. 578)

Nr. 175 ECE-Regelung Nr. 93 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von

- I. Einrichtungen für den vorderen Unterfahrschutz**
- II. Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus einer Einrichtung eines genehmigten Typs für den vorderen Unterfahrschutz**
- III. Fahrzeugen hinsichtlich ihres vorderen Unterfahrschutzes**

Bonn, den 12. September 1995
StV 18/37.18.03-93/11 Va 95 III

Die ECE-Regelung Nr. 93 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von

- I. Einrichtungen für den vorderen Unterfahrschutz
- II. Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaus einer Einrichtung eines genehmigten Typs für den vorderen Unterfahrschutz
- III. Fahrzeugen hinsichtlich ihres vorderen Unterfahrschutzes

wurde nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung durch Verordnung vom 15. August 1995 (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 93) in Kraft gesetzt und am 30. August 1995 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 675 verkündet.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. August 1994 in Kraft.

Dem Generalsekretär der Vereinten Nationen wurden als Behörde, die die Genehmigung nach der ECE-Regelung Nr. 93 erteilt, das

Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

und als zuständige Technische Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung nach der ECE-Regelung Nr. 93 durchführen, der

Technische Überwachungsverein Rheinland e. V.
Institut für Verkehrssicherheit
Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile
Am Grauen Stein
51105 Köln

und die

Technische Prüfstelle für den
Kraftfahrzeugverkehr beim
Deutschen Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein e. V.
(DEKRA)
Liebstädter Straße 5
01277 Dresden

benannt.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr. J a g o w

(VkB l . 1995 S. 605)

Binnenschifffahrt**Nr. 176 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung über**

- 1. Urkunden (§ 1.10 Nr. 1) *)**
- 2. Zusätzliche Nachtbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter (§ 3.14) *)**
- 3. Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter (§ 3.32) *)**
- 4. Stilliegen in der Nähe von Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern (§ 7.07 Nr. 2 Buchstabe b) *)**
- 5. Wache und Aufsicht (§ 7.08, Nr. 1) *)**
- 6. Bleib-weg-Signal (§ 8.14 Nr. 1) *)**
- 7. Anlage 3 *)**
- 8. Anlagen 9, 10 und 11 *)**

Auf Grund

des § 3 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), geändert durch das Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 1. Mai 1985 (BGBl. I S. 734) und § 1.22 Nr. 3 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 1. Mai 1985 (BGBl. I S. 734 – Anlageband –) und

der Anlage I Kapitel XI Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1110)

verordnen die Wasser- und Schifffahrsdirektionen Nord, Nordwest, Mitte, Ost, West, Südwest und Süd:

§ 1

Die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 1.10 Nr. 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„f) die nach Rn 10 381 und 210 381 ADNR erforderlichen Urkunden,“
2. § 3.14 erhält folgende Fassung:

„§ 3.14

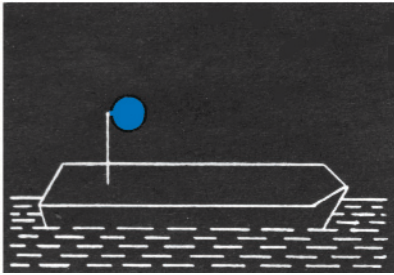
Zusätzliche Nachtbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
(Anlage 3: Bilder 21, 22, 23, 24, 24 a, 25)

1. Fahrzeuge in Fahrt, die bestimmte entzündbare Stoffe nach ADNR Anlage B1 Rn 10 500 und Anlage B2 Anhang 4 (Stoffliste) befördern, müssen bei Nacht außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichtern führen:

*) erstmals erlassen

ein blaues Licht.

21

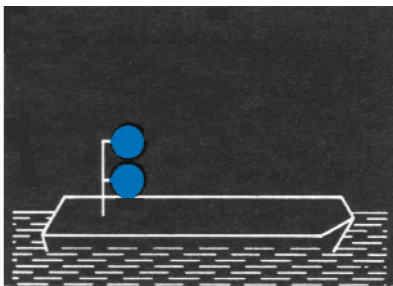


Dieses Licht muß an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, daß es von allen Seiten sichtbar ist.

2. Fahrzeuge in Fahrt, die bestimmte gesundheits-schädliche Stoffe nach ADNR Anlage B1 Rn 10 500 und Anlage B2 Anhang 4 (Stoffliste) befördern, müssen bei Nacht außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichtern führen:

zwei blaue Lichter.

22

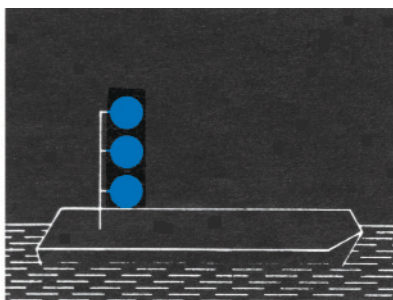


Diese Lichter müssen übereinander in einem Abstand von etwa 1 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, daß sie von allen Seiten sichtbar sind.

3. Fahrzeuge in Fahrt, die bestimmte explosive Stoffe nach ADNR Anlage B1 Rn 10 500 befördern, müssen bei Nacht außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichtern führen:

drei blaue Lichter.

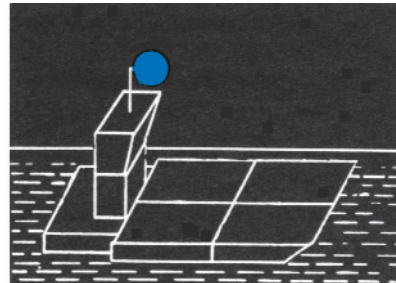
23



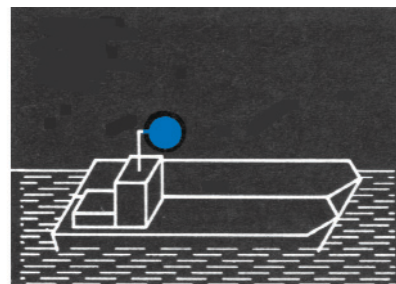
Diese Lichter müssen übereinander in einem Abstand von jeweils etwa 1 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, daß sie von allen Seiten sichtbar sind.

4. Fährt oder fahren in einem Schubverband oder in einer Zusammenstellung gekuppelter Fahrzeuge ein Fahrzeug oder mehrere Fahrzeuge nach Nummer 1, 2 oder 3, muß das blaue Licht nach Nummer 1 oder die blauen Lichter nach Nummer 2 oder 3 auf dem Fahrzeug geführt werden, das den Verband oder die Zusammenstellung fortbewegt.

24

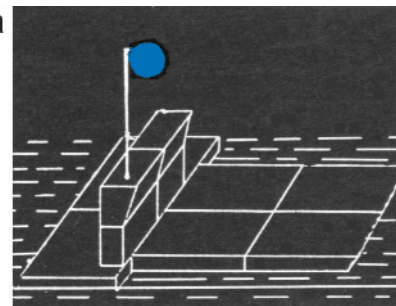


25



5. Schubverbände, die durch zwei schiebende Fahrzeuge nebeneinander fortbewegt werden, müssen die Bezeichnung nach Nummer 4 auf dem steuerbordseitigen, schiebenden Fahrzeug führen.

24a



6. Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die verschiedene gefährliche Güter nach Nummer 1, 2 oder 3 zusammen befördern, müssen bei Nacht die Bezeichnung für das gefährliche Gut führen, das nach Nummer 1, 2 oder 3 die größte Anzahl der blauen Lichter erfordert.
7. Fahrzeuge, die keine Lichter nach Nummer 1, 2 oder 3 führen müssen, jedoch nach ADNR Anlage B1 Rn 10 282 oder Anlage B2 Rn 210 282 ein Zulassungszeugnis besitzen und die Sicherheitsbestimmungen einhalten, die für ein Fahrzeug nach Nummer 1 gelten, können bei der Annäherung an Schleusen die Lichter nach Nummer 1 führen, wenn sie zusammen mit einem Fahrzeug geschleust werden wollen, das die Lichter nach Nummer 1 führen muß.

8. Die Lichtstärke der in diesem Paragraphen vorgeschriebenen blauen Lichter muß mindestens derjenigen der gewöhnlichen blauen Lichter entsprechen.“
3. § 3.32 erhält folgende Fassung:

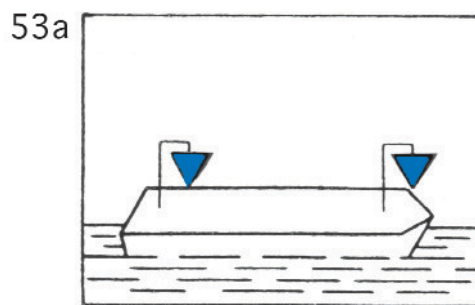
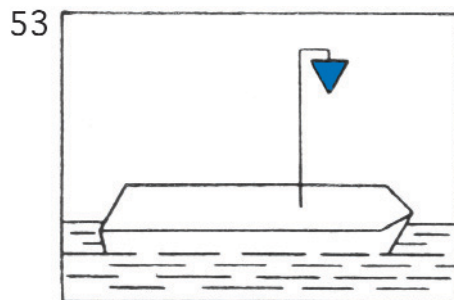
„§ 3.32

Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

(Anlage 3: Bilder 53, 53 a, 54, 54 a, 55, 56, 56 a, 57)

1. Fahrzeuge in Fahrt, die bestimmte entzündbare Stoffe nach ADNR Anlage B1 Rn 10 500 und Anlage B2 Anhang 4 (Stoffliste) befördern, müssen bei Tag außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeichen führen:

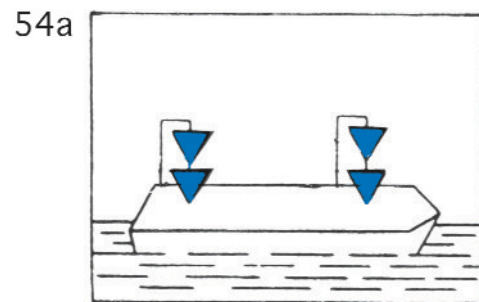
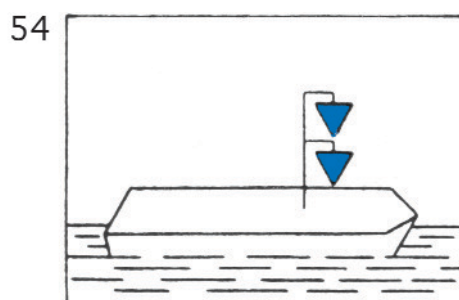
einen blauen Kegel mit der Spitze nach unten.



Dieser Kegel muß an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, daß er von allen Seiten sichtbar ist; anstelle des blauen Kegels kann auch je ein blauer Kegel auf dem Vor- und Hinterschiff in einer Höhe von mindestens 3 m über der Ebene der Einsenkungsmarken geführt werden.

2. Fahrzeuge in Fahrt, die bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe nach ADNR Anlage B1 Rn 10 500 und Anlage B2 Anhang 4 (Stoffliste) befördern, müssen bei Tag außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeichen führen:

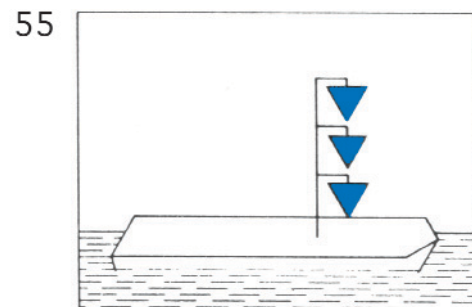
zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten.



Diese Kegel müssen übereinander in einem Abstand von etwa 1 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, daß sie von allen Seiten sichtbar sind; anstelle der zwei blauen Kegel können auch je zwei blaue Kegel auf dem Vor- und Hinterschiff, von denen der untere in einer Höhe von mindestens 3 m über der Ebene der Einsenkungsmarken angebracht ist, geführt werden.

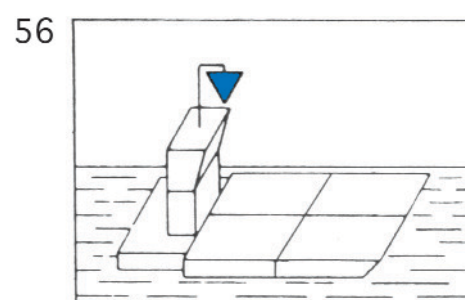
3. Fahrzeuge in Fahrt, die bestimmte explosive Stoffe nach ADNR Anlage B1 Rn 10 500 befördern, müssen bei Tag außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeichen führen:

drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten.

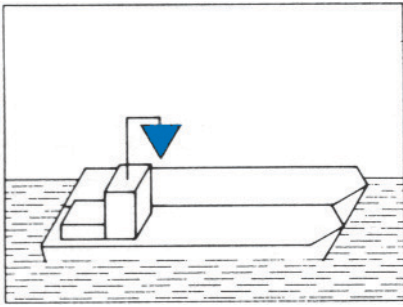


Diese Kegel müssen übereinander in einem Abstand von jeweils etwa 1 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, daß sie von allen Seiten sichtbar sind.

4. Fährt oder fahren bei Tag in einem Schubverband oder in einer Zusammenstellung gekuppelter Fahrzeuge ein Fahrzeug oder mehrere Fahrzeuge nach Nummer 1, 2 oder 3, muß die Bezeichnung nach Nummer 1, 2 oder 3 auf dem Fahrzeug geführt werden, das den Verband oder die Zusammenstellung fortbewegt.

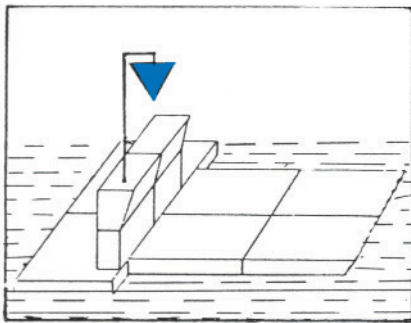


57



5. Schubverbände, die durch zwei schiebende Fahrzeuge nebeneinander fortbewegt werden, müssen die Bezeichnung nach Nummer 4 auf dem steuerbordseitigen, schiebenden Fahrzeug führen.

56a



6. Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge in Fahrt, die verschiedene gefährliche Güter nach Nummer 1, 2 oder 3 zusammen befördern, müssen bei Tag die Bezeichnung für das gefährliche Gut führen, das die größte Anzahl der blauen Kegel erfordert.
7. Fahrzeuge, die kein Zeichen nach Nummer 1, 2 oder 3 führen müssen, jedoch nach ADNR Anlage B1 Rn 10 282 oder Anlage B2 Rn 210 282 ein Zulassungszeugnis besitzen und die Sicherheitsbestimmungen einhalten, die für ein Fahrzeug nach Nummer 1 gelten, können bei der Annäherung an Schleuen die Zeichen nach Nummer 1 führen, wenn sie zusammen mit einem Fahrzeug geschleust werden wollen, das die Zeichen nach Nummer 1 führen muß.“
4. § 7.07 Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) für Fahrzeuge, die diese Bezeichnung nicht führen, jedoch nach ADNR Anlage B1 Rn 10 282 oder Anlage B2 Rn 210 282 ein Zulassungszeugnis besitzen und die Sicherheitsbestimmungen einhalten, die für ein Fahrzeug gelten, das das blaue Licht nach § 3.14 Nr. 1 oder den blauen Kegel nach § 3.32 Nr. 1 führen muß.“

5. § 7.08 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. An Bord stillliegender Fahrzeuge, die mit Gütern nach ADNR Anlage B1 Rn 10 500 und Anlage B2 Anhang 4 (Stoffliste) beladen sind oder die nach dem Entladen solcher Güter noch nicht frei von gefährlichen Gasen sind, muß sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten. Die Strom- und Schiffsahrtspolizeibehörde kann jedoch die Fahrzeuge, die in einem Hafenbecken stilliegen, von dieser Verpflichtung befreien.“

6. § 8.14 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei Zwischenfällen oder Unfällen, die ein Freiwerden der beförderten gefährlichen Güter verursachen können, muß das Bleib-weg-Signal ausgelöst werden auf

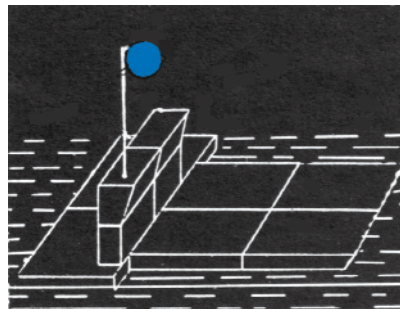
- Tankschiffen, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 1 oder 2 oder § 3.32 Nr. 1 oder 2 führen müssen und
- Fahrzeugen, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 3 oder § 3.32 Nr. 3 führen müssen,

wenn die Besatzung nicht in der Lage ist, die durch das Freiwerden für Personen oder die Schifffahrt entstehenden Gefahren abzuwenden.

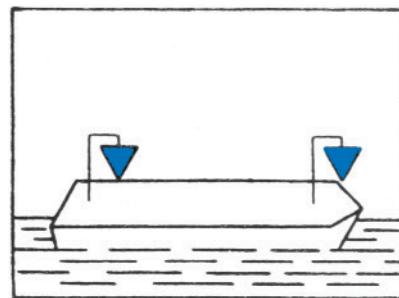
Dies gilt nicht für Schubleichter und sonstige Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb. Wenn diese jedoch zu einem Verband oder zu gekuppelten Fahrzeugen gehören, muß das Bleib-weg-Signal von dem Fahrzeug gegeben werden, auf dem sich der Führer des Verbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge befindet.“

7. In Anlage 3 werden eingefügt:

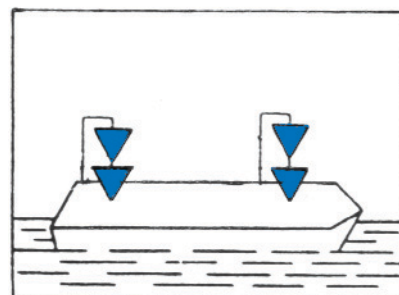
- Nach Bild 24 Bild 24 a



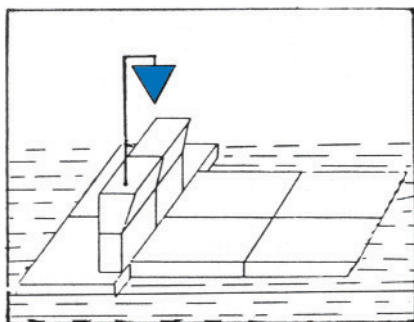
- nach Bild 53 Bild 53 a



- nach Bild 54 Bild 54 a



d) nach Bild 56 Bild 56 a



8. Die Anlagen 9 bis 11 sind nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1995 in Kraft und mit Ablauf des 14. Oktober 1998 außer Kraft.

Kiel, den 20. September 1995

Wasser- und Schiffahrtsdirektion
N o r d
K e i l

Aurich, den 20. September 1995

Wasser- und Schiffahrtsdirektion
N o r d w e s t
K ö h n

Hannover, den 20. September 1995

Wasser- und Schiffahrtsdirektion
M i t t e
S c h r ö d e r

Berlin, den 20. September 1995

Wasser- und Schiffahrtsdirektion
O s t
P o h l m a n n

Münster, den 20. September 1995

Wasser- und Schiffahrtsdirektion
W e s t
In Vertretung
R e s p o n d e k

Mainz, den 20. September 1995

Wasser- und Schiffahrtsdirektion
S ü d w e s t
R o s t

Würzburg, den 20. September 1995

Wasser- und Schiffahrtsdirektion
S ü d
In Vertretung
H ü l s e n

(VkB l . 1995 S. 605)

Nr. 177 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung über

- Fahren eines Fahrzeugs unter Einfluß von Alkohol oder anderen Beeinträchtigungen (§§ 1.02 Nr. 7 und 1.03 Nr. 4)**)

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), geändert durch das Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 1. Mai 1985 (BGBl. I S. 734) und § 1.22 Nr. 3 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 1. Mai 1985 (BGBl. I S. 784 – Anlageband –) und
- der Anlage I Kapitel XI Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1110)

verordnen die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Nord, Nordwest, Mitte, Ost, West, Südwest und Süd:

§ 1

Die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Dem § 1.02 Nr. 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. Der Schiffsführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.
Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, ist es dem Schiffsführer verboten, das Fahrzeug zu führen.“
2. Dem § 1.03 Nr. 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Die Mitglieder der diensttuenden Mindestbesatzung nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbstständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.
Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, ist es den in Satz 1 genannten Personen verboten, den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu bestimmen.“

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1.02 Nr. 7 Satz 2 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ein Fahrzeug führt, obwohl er eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper hat;

**) Wiederholung ohne Änderung

2. als Schiffsführer anordnet oder zuläßt, daß eine Person entgegen § 1.03 Nr. 4 Satz 2 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt, obwohl sie eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper hat;
3. entgegen § 1.03 Nr. 4 Satz 2 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt, obwohl er eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper hat.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995, § 2 jedoch erst am 15. Oktober 1995, in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1998 außer Kraft.

Kiel, den 29. September 1995

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
N o r d
K e i l

Aurich, den 29. September 1995

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
N o r d w e s t
K ö h n

Hannover, den 29. September 1995

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
M i t t e
In Vertretung
H u b e r

Berlin, den 29. September 1995

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
O s t
In Vertretung
R e c k e r

Münster, den 29. September 1995

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
W e s t
In Vertretung
R e s p o n d e k

Mainz, den 29. September 1995

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
S ü d w e s t
R o s t

Würzburg, den 29. September 1995

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
S ü d
P a u l

(VkB l. 1995 S. 609)

Nr. 178 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Donauschifffahrtspolizeiverordnung

1. Schiffsurkunden (§ 8.04 Nr. 2)*)
2. Zusätzliche Bezeichnung bei Beförderung gefährlicher Güter (§ 8.09)*)
3. Bleib-weg-Signal (§ 8.15 Nr. 1)*)

*) erstmals erlassen

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Binnenschifffahrtspflichtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Donauschifffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741) und des § 8.05 Satz 1 der Anlage A der Donauschifffahrtspolizeiverordnung verordnet die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd:

§ 1

Die Donauschifffahrtspolizeiverordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 8.04 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Darüber hinaus müssen sich bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter die nach Rn 10 381 und 210 381 ADNR erforderlichen Urkunden an Bord befinden.“
§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3971) bleibt unberührt.“
2. § 8.09 erhält folgende Fassung:

„§ 8.09

Zusätzliche Bezeichnung
bei Beförderung gefährlicher Güter

Abweichend von den §§ 3.14, 3.15, 3.21, 3.22, 3.32, 3.33, 3.37 und 3.38 dürfen Fahrzeuge bei Beförderung gefährlicher Güter auf der Donau von km 2414,60 bis km 2223,20 auch die nach den §§ 3.14, 3.21, 3.32 und 3.37 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung in jeweils geltender Fassung vorgeschriebenen zusätzlichen Lichter und Kegel führen. Fahrzeuge, die nach der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung zwei blaue Kegel oder zwei blaue Lichter führen müssen, müssen diese auch auf der in Satz 1 genannten Strecke führen.“

3. § 8.15 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Bei Zwischenfällen oder Unfällen, die ein Freiwerden der beförderten gefährlichen Güter verursachen können, muß das Bleib-weg-Signal ausgelöst werden auf
a) Fahrzeugen, die gefährliche Güter nach Anlage 9 oder 10 befördern oder die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 3 oder § 3.32 Nr. 3 Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung führen müssen und
b) Tankfahrzeugen, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 1 oder § 3.32 Nr. 1 oder 2 Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung führen müssen,
wenn die Besatzung nicht in der Lage ist, die durch das Freiwerden für Personen oder die Schifffahrt entstehenden Gefahren abzuwenden.
Dies gilt nicht für Schubleichter und sonstige Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb. Wenn diese jedoch zu einem Verband gehören, muß das Bleib-weg-Signal von dem Fahrzeug gegeben werden, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet.“

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1995 in Kraft und mit Ablauf des 14. Oktober 1998 außer Kraft.

Würzburg, den 9. Oktober 1995

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
S ü d
P a u l

(VkB l. 1995 S. 610)

Nr. 179 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Donauschiffahrtspolizeiverordnung über

– Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord (§ 8.02 a))**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741) und des § 8.05 Satz 1 der Anlage A der Donauschiffahrtspolizeiverordnung verordnet die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd:

§ 1

Die Donauschiffahrtspolizeiverordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

Nach § 8.02 wird folgender § 8.02a eingefügt:

**„§ 8.02a
Pflichten der Besatzung
und sonstiger Personen an Bord
(§§ 1.02 und 1.03)**

1. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.02 darf der Schiffsführer nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, ist es dem Schiffsführer verboten, das Fahrzeug zu führen.

2. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.03 dürfen die Mitglieder der diensttuenden Schiffsmannschaft und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, ist es den in Satz 1 genannten Personen verboten, den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu bestimmen.“

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer entgegen § 8.02a Nr. 1 Satz 2 der Anlage A der Donauschiffahrtspolizeiverordnung ein Fahrzeug führt, obwohl er eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper hat;

2. als Schiffsführer anordnet oder zuläßt, daß eine Person entgegen § 8.02a Nr. 2 Satz 2 der Anlage A der Donauschiffahrtspolizeiverordnung selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt, obwohl sie eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper hat oder

3. entgegen § 8.02a Nr. 2 Satz 2 der Anlage A der Donauschiffahrtspolizeiverordnung den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt, obwohl er eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper hat.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995, § 2 jedoch erst am 15. Oktober 1995, in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1998 außer Kraft.

Würzburg, den 29. September 1995

Wasser- und Schifffahrtsdirektion

S ü d

In Vertretung

H ü l s e n

(VkB l . 1995 S. 611)

Straßenbau

**Nr. 180 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 20/1995**

**Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und
Verdingungswesen;
Vergabe- und
Vertragsunterlagen;
16.4: -; Abwicklung
von Verträgen**

Bonn, den 25. August 1995
StB 12/70.24/8 F 94

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

n a c h r i c h t l i c h :

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

BMV-Außenstelle Berlin

Handbuch für Verträge über Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HIV-StB)

Mein Rundschreiben vom 3. Dezember 1993 – StB 12/70.24/26 Va 93 III (mit den darin genannten Bezugs-Rundschreiben)

Anlage: „Gliederung“ des HIV-StB

I.

Das „Handbuch für Verträge über Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HIV-StB)“, das vom Bund/Länder-„Arbeits-

**) Wiederholung ohne Änderung

ausschuß Verdingungswesen im Straßen- und Brückenbau (AV-StB)“ erarbeitet wurde, liegt nunmehr als Loseblatt/Loseheft-Sammlung vor.

Druck und Vertrieb des HIV-StB ist der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Köln, übertragen.

Das HIV-StB enthält die generellen Regelungen zur Vertragsgestaltung, Vergabe und Vertragsabwicklung für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten (siehe anliegende „Gliederung“). Inhaltlich ist es insbesondere auf die „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ (HOAI) abgestellt.

Das HIV-StB zielt auf die Anwendung im Straßen- und Brückenbau jeglicher Baulastträger, ist aber auch für entsprechende andere Baubereiche ohne weiteres anwendbar.

II.

Ich bitte Sie, das HIV-StB im Bereich der Bundesfernstraßen bei Verträgen über Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten anzuwenden und empfehle seine Anwendung auch bei den anderen, in Ihrer Zuständigkeit liegenden Straßen.

Begrüßen würde ich es, wenn Sie den kommunalen Bauverwaltungen eine entsprechende Anwendung empfehlen würden.

III.

Die FGSV ist von mir beauftragt, Ihnen das HIV-StB in der üblichen Anzahl zuzusenden.

Weitere Exemplare können dort bezogen werden.

Adressen:

- a) Forschungsgesellschaft für
Straßen- und Verkehrswesen e. V.,
Postfach 50 13 62,
50973 Köln, Telefon 02 21/39 70 35.
Telefax 02 21/39 37 47.
- b) Forschungsgesellschaft für
Straßen- und Verkehrswesen e. V.
Geschäftsstelle Berlin, Parkstraße 16,
13187 Berlin, Telefon 0 30/4 82 92 22.
Telefax 0 30/6 07 24 29.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. H u b e r

Anlage

zum BMV-ARS Nr. 20/1995
vom 25. 8. 1995

HIV-StB Gliederung

Handbuch für Verträge über Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HIV-StB) Gliederung

Teil 1 Richtlinien für die Vergabe und den Vertragsabschluß

- 1.0 Allgemeines
- 1.1 Gliederung der Leistungen nach HOAI
- 1.2 Grundsätze für Vergabe und Vertragsabschluß
- 1.3 Anwendung der EG-Dienstleistungskordinierungs-Richtlinie (DKR)

Teil 2 Richtlinien für die Vertragsgestaltung und Honorarermittlung

- 2.0 Allgemeines
- 2.1 Verkehrswirtschaftliche Untersuchungen (HOAI Teil VII a)
- 2.2 Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung (HOAI Teil XII)
- 2.10 Objektplanung Verkehrsanlagen (HOAI Teil VII)
- 2.20 Objektplanung Ingenieurbauwerke (HOAI Teil VII)
- 2.21 Tragwerksplanung Ingenieurbauwerke (HOAI Teil VIII)
- 2.22 Technische Ausrüstung Ingenieurbauwerke (HOAI Teil IX)
- 2.30 Entwurfsvermessung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen (HOAI Teil XIII)
- 2.31 Bauvermessung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen (HOAI Teil XIII)
- 2.32 Sonstige vermessungstechnische Leistungen (HOAI Teil XIII)
- 2.40 Umweltverträglichkeitsstudien (HOAI Teil VI)
- 2.41 Landschaftspflegerische Begleitpläne (HOAI Teil VI)
- 2.42 Landschaftsplanerische Leistungen beim Um- und Ausbau (HOAI Teil VI)
- 2.43 Landschaftspflegerische Ausführungspläne (HOAI Teil II)
- 2.44 Pflege- und Entwicklungspläne (HOAI Teil VI)
- 2.45 Sonstige landschaftsplanerische Leistungen (HOAI Teil VI)
- 2.50 Schallimmissionsschutz (HOAI Teil XI)
- 2.60 Bauüberwachung (HOAI Teile VII und VIII)

Teil 3 Richtlinien für das Abwickeln der Verträge

- 3.0 Allgemeines
- 3.1 Einweisung des Auftragnehmers
- 3.2 Überwachung der Leistung
- 3.3 Nachträge zum Vertrag
- 3.4 Behinderung und Unterbrechung der Leistung
- 3.5 Kündigung durch den Auftraggeber
- 3.6 Kündigung durch den Auftragnehmer
- 3.7 Gewährleistung

Teil 4 Vordrucke für Vertrag sowie für Ermittlung des Honorars, der anrechenbaren Kosten und der Honorarzone**Teil 5 Allgemeine und Technische Vertragsbedingungen**

Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (AVB-ING)

Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Straßenverkehrsanlagen (TVB-Straßen)

Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen im Brücken- und Ingenieurbau (TVB-Brücken)

Technische Vertragsbedingungen für Vermessungsleistungen im Straßen- und Brückenbau (TVB-Vermessung)

Technische Vertragsbedingungen für landschaftsplanerische Leistungen im Straßen- und Brückenbau (TVB-Landschaft)

Technische Vertragsbedingungen für die Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen (TVB-Bauüberwachung)

Teil 6 Mustertexte für Leistungsbeschreibungen

- 6.02 Leistungen bei Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
- 6.10 Planungs- und Entwurfsleistungen für Straßenverkehrsanlagen
- 6.11 Planungs- und Entwurfsleistungen für ortsgerechten Straßenbau
- 6.30 Leistungen bei Entwurfsvermessungen
- 6.40 Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien
- 6.41 Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen
- 6.43 Leistungen bei Landschaftspflegerischen Ausführungsplänen

Anhang: Ergänzende Unterlagen

(V k B l . 1995 S. 611)

**Nr. 181 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 22/1995
Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und
Verdingungswesen;
Vergabe- und
Vertragsunterlagen**

Bonn, den 28. August 1995
StB 12/70.12/18 Va 95

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

n a c h r i c h t l i c h :

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau-GmbH
BMV-Außenstelle Berlin

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1995 (ZVB/E-StB 95)

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Nr. 3/1989 vom 20. Februar 1989
– StB 12/70.12/5 Va 89 –

Anlage: ZVB/E-StB 95

I.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/1989 vom 20. Februar 1989 habe ich „Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1988 (ZVB-StB 88)“ eingeführt.

Durch zwischenzeitliche Entwicklungen im Vergabewesen, insbesondere

- die spartenübergreifenden Vereinheitlichungsbemühungen für Vergaberegulungen und
 - die strikte Vermeidung von Regelungen, die gegen Bestimmungen des AGB-Gesetzes verstoßen könnten,
- waren Streichungen und Ergänzungen der ZVB-StB 88-Texte sowie eine strukturelle Neugestaltung erforderlich geworden.

Auf dieser Grundlage ist vom „Arbeitsausschuß Verdingungswesen im Straßen- und Brückenbau (AV-StB)“ die Neufassung der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1995 (ZVB/E-StB 95)“ aufgestellt worden.

II.

Ich führe die in der Anlage beigelegten ZVB/E-StB 95 hiermit für die Bundesfernstraßen ein und bitte, sie bei der Aufstellung von Bauvertragsunterlagen zu beachten.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZVB/E-StB 95 auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Die ZVB/E-StB 95 werden in das „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, HVA-StB“ aufgenommen.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/1989 vom 20. Februar 1989 hebe ich auf.

III.

Die ZVB/E-StB 95 unterscheiden sich in ihrem Aufbau wesentlich von den ZVB-StB 88; die Texte sind nunmehr in Teil „A. Einheitliche Fassung“ und in Teil „B. Ergänzungen für den Straßen- und Brückenbau“ strukturell neu gegliedert. Fast alle Sachverhaltsregelungen sind dadurch anders nummeriert.

Teil A (Nrn. 1 bis 34) umfaßt ausschließlich die von der ressortübergreifenden Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“ aufgestellten bundeseinheitlichen Regelungen für „Zusätzliche Vertragsbedingungen“.

In Teil B (Nrn. 100 bis 109) sind die für den Straßenbau fachspezifischen Regelungen aufgenommen worden.

In den ZVB/E-StB 95 sind gegenüber den ZVB-StB 88

- über 30 der bisherigen Sachverhaltsregelungen (ganze Nrn. oder Unter-Nrn.) entfallen,
- nur 7 neue Regelungen hinzugekommen (die aber meist schon länger in der Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“ festgelegt und von an deren Ressorts bereits eingeführt waren) und
- die übrigen der bisherigen Regelungen unverändert bzw. im wesentlichen nur redaktionell geändert.

Überblick über die Änderungen:

Entfallene Sachverhaltsregelungen der ZVB-StB 88

- Definition „Baugelände“ (bisher Nr. 3.1 ZVB-StB 88)
- Widersprüche in der Leistungsbeschreibung (bisher Nr. 5)
- Leistungsumfang (bisher Nrn. 8.1, 8.2, 8.4, 8.5)
- Lohn- und Gehaltsnebenkosten (bisher Nr. 9)
- Ausführungsunterlagen (Absteckungen, bisher Nr. 13.2; Bauzeitplan usw., bisher Nr. 13.4; Haftung des AN, bisher Nr. 13.5)
- Gemeinsame Feststellungen (bisher Nr. 15)
- Vertreter des Auftragnehmers (bisher Nr. 16)
- Unterrichtung des Auftraggebers (bisher Nr. 17.1)
- Verkehrssicherung (Belange des Verkehrs und der Anlieger; bisher Nr. 18.3)
- Sicherungsmaßnahmen im Bereich von Verkehrsanlagen (bisher Nr. 19)
- Beistellen von Stoffen und Bauteilen durch den Auftraggeber (bisher Nr. 23)
- Kontrollprüfungen (Vergütung; bisher Nr. 24.2)
- Baustelle räumen (bisher Nr. 26.1)
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (bisher Nr. 27.2)
- Zuordnung nicht ausgeführter Leistung (bisher Nr. 29.2)
- Wettbewerbsbeschränkungen (bisher Nr. 31.2)
- Haftung der Vertragsparteien (bisher Nr. 32)

- Teilabnahmen (bisher Nrn. 33.2 und 33.3)
- Gewährleistung (bisher Nr. 34.2)
- Teilschlußrechnung (bisher Nr. 35.4)
- Berlinförderung (bisher Nr. 35.6)
- Leistungsnachweise für die Abrechnung (bisher Nr. 37.4)
- Bauabrechnung mit DV-Anlagen (bisher 38.1, 38.5, 38.6, 38.8)
- Regelungen zu Kontrollwägungen (bisher Nrn. 39.4 und 39.5)
- Stundenlohnarbeiten (bisher Nr. 41.2)
- Regelungen zu Abschlagszahlungen (bisher Nrn. 43.1, 43.2, 43.3, 43.4 und 43.6)
- Zahlungsweise (bisher Nr. 44.1)
- Zahlungen (bisher Nr. 45.1)
- Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (bisher Nr. 50)
- Vertragsänderung (bisher Nr. 51)

Neue Sachverhaltsregelungen der ZVB/E-StB 95

- 1.2 Gleichwertigkeit des Fabrikats
- 22.1 Bewachung und Verwahrung
- 22.2 Bauunfälle
- 25.5 Rundungsregelung
- 29.2 Tag der Zahlung
- 29.4 Zahlungen an Arbeitsgemeinschaften
- 29.5 Skonto-Regelung
- 107 Elektronische Erfassung und Speicherung vermessungstechnischer Daten bei gemeinsamen Feststellungen

Geänderte Sachverhaltsregelungen gegenüber der ZVB-StB 88

Die vorgenommenen Änderungen ergaben sich hauptsächlich durch

- die Übernahme vereinheitlichter Texte,
- die Bereinigung AGBG-bedenklicher Passagen, die in vielen Fällen nur die Streichung oder Einfügung einzelner Worte beinhalten.

Darüber hinaus sind verschiedene redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen vorgenommen worden, wodurch jedoch die jeweilige Regelung sachlich nicht geändert wurde.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. H u b e r

Bundesministerium für Verkehr
Abteilung Straßenbau

Anlage
zum BMV-ARS Nr. 22/1995
vom 28. 8. 1995
ZVB/E-StB 95

**Zusätzliche Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau**

Ausgabe 1995
– ZVB/E-StB 95 –

A. Einheitliche Fassung (Januar 1995)

(Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)

B. Ergänzungen für den Straßen- und Brückenbau (August 1995)

(Aufgestellt von den Straßenbauverwaltungen des Bundes und der Länder)

Inhaltsverzeichnis

A. Einheitliche Fassung

	Hinweis	3
1	Leistungsverzeichnis (§ 1)	3
2	Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1)	3
3	Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2)	3
4	Preisermittlungen (§ 2)	3
5	Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten (§ 2)	3
6	Einheitspreise (§ 2 Nr. 1)	3
7	Änderung des Mengenansatzes bei Bedarfspositionen und Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 3)	3
8	Ankündigung von Mehrkosten (§ 2 Nr. 3)	4
9	Ausführungsunterlagen (§ 3)	4
10	Veröffentlichungen, Vervielfältigungen (§ 3)	4
11	Baustelle, Baubereich (§ 4)	4
12	Bautagesberichte (§ 4)	4
13	Baustellenräumung (§ 4)	4
14	Kontrollprüfungen (§ 4 Nr. 1)	4
15	Werbung (§ 4 Nr. 1)	4
16	Anlagen im Baubereich (§ 4 Nr. 2)	4
17	Umweltschutz (§ 4 Nrn. 2 und 3)	4
18	Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8)	5
19	Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6)	5
20	Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 Nrn. 3 ff.)	5
21	Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 4)	5
22	Bewachung und Verwahrung, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)	5
23	Abnahme (§ 12)	5
24	Gewährleistung (§ 13)	6
25	Abrechnung (§ 14)	6
26	Preisnachlässe (§§ 14 und 16)	6
27	Rechnungen (§§ 14 und 16)	6
28	Stundenlohnarbeiten (§ 15)	7
29	Zahlungen (§ 16)	7
30	Überzahlungen (§ 16)	7
31	Abtretung (§ 16)	7
32	Sicherheitsleistung (§ 17)	8
33	Bürgschaften (§§ 16 und 17)	8
34	Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)	8

B. Ergänzungen für den Straßen- und Brückenbau

	Hinweis	9
100	Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten für Kunstbauten (§ 2 sowie Nr. 5)	9
101	Bautagesberichte (§ 4 sowie Nr. 12)	9
102	Verkehrssicherung, Verkehrsregelung (§ 4)	9
103	Witterungseinflüsse (§ 6)	9
104	Verteilung der Gefahr (§ 7)	10
105	Nachweis des Gewichts (§ 14 sowie Nr. 25)	10
106	Mehr- oder Minderverbrauch von Stoffen (§ 14 sowie Nr. 25)	10
107	Elektronische Erfassung und Speicherung vermessungstechnischer Daten bei gemeinsamen Feststellungen (§ 14 sowie Nr. 25)	10
108	Bauabrechnung mit DV-Anlagen (§ 14 sowie Nr. 25)	11
109	Sicherheitsleistung (§ 17 sowie Nrn. 32 und 33)	11

A. Einheitliche Fassung

Hinweis

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Leistungsverzeichnis (§ 1)

1.1 Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt hat, ist allein das vom Auftraggeber verfaßte Leistungsverzeichnis verbindlich.

1.2 Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

2 Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3 Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2)

3.1 In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2d.

3.2 Die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind in der drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

4 Preisermittlungen (§ 2)

4.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen, die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.

Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlußzahlung zurückgegeben.

4.2 Sind nach § 2 Nrn. 3, 5, 6, 7 oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5 Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten (§ 2)

Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag oder dem Nebenangebot beeinflussten Leistungen abgegolten, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.

6 Einheitspreise (§ 2 Nr. 1)

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

7 Änderung des Mengenansatzes bei Bedarfspositionen und Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 3)

7.1 Wird die Ausführung von Bedarfspositionen beauftragt, gilt bei einer Ober- bzw. Unterschreitung des Mengenansatzes § 2 Nr. 3.

7.2 Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

8 Ankündigung von Mehrkosten (§ 2 Nr. 3)

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, daß durch eine über 10 v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes Mehrkosten entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren Einheitspreis führen können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterläßt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

9 Ausführungsunterlagen (§ 3)

9.1 Der Auftragnehmer hat – entsprechend dem Baufortschritt – dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, so frühzeitig anzugeben, daß die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.

9.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

10 Veröffentlichungen, Vervielfältigungen (§ 3)

10. 1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

10.2 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

11 Baustelle, Baubereich (§ 4)

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

11.1 Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

11.2 Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

12 Bautagesberichte (§ 4)

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

13 Baustellenräumung (§ 4)

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend instandzusetzen.

14 Kontrollprüfungen (§ 4 Nr. 1)

Der Auftragnehmer hat Kontrollprüfungen des Auftraggebers zu ermöglichen.

15 Werbung (§ 4 Nr. 1)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

16 Anlagen im Baubereich (§ 4 Nr. 2)

Sind bestehende Anlagen zu ändern oder zu beseitigen, so hat der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen; daneben hat der Auftragnehmer den Eigentümer bzw. Besitzer der Anlage rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Änderung oder Beseitigung zu verständigen.

17 Umweltschutz (§ 4 Nrn. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

18 Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8)

18.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, daß sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind; auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.

18.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekanntzugeben.

Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 einzuholen.

18.3 Der Auftragnehmer muß sicherstellen, daß der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nummern 18.1 und 18.2 gelten entsprechend.

19 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6)

Ist erkennbar, daß sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung Auswirkungen ergeben, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Unterläßt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

20 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 Nrn. 3 ff.)

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer

- gegen seine Verpflichtungen aus § 4 Nr. 8 verstößt,
- Personen, die auf seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Nrn. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

21 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 4)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlaß der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 3 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, daß ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 4, bleiben unberührt.

22 Bewachung und Verwahrung, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

22.1 Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.

22.2 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

23 Abnahme (§ 12)

23.1 Die Leistung wird förmlich abgenommen; der Auftragnehmer hat die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme (§ 12 Nr. 2), rechtzeitig schriftlich zu beantragen; § 12 Nr. 5 gilt nicht.

23.2 Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Meßgeräte zu stellen.

24 Gewährleistung (§ 13)

24.1 Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und deren Zeitpunkt rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.

24.2 Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

25 Abrechnung (§ 14)

25.1 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

25.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

25.3 In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muß das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt:“

25.4 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

25.5 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.

Geldbeträge sind in DM auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

25.6 Für fertiggestellte Teile der Leistung oder der Teilleistungen hat der Auftragnehmer – unabhängig von den Aufstellungen nach § 16 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 – endgültige Mengenberechnungen aufgrund von Zeichnungen oder gemeinsamen Feststellungen vorzulegen.

26 Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v. H.-Satz angebotener Preisnachlaß bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Dies gilt auch, wenn der Preisnachlaß auf die Angebots- oder Auftragssumme bezogen ist.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlaß nicht verringert.

27 Rechnungen (§§ 14 und 16)

27.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluß- oder Schlußrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlußrechnungen sind durchlaufend zu numerieren.

27.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung – gegebenenfalls abgekürzt – wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

27.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluß der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlußrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

27.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

28 Stundenlohnarbeiten (§ 15)

28.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- Die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

28.2 Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

29 Zahlungen (§ 16)

29.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Deutscher Mark geleistet.

29.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

29.3 Bei Abschlagszahlungen nach § 16 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 ist Sicherheit durch Bürgschaft nach Nr. 33 zu leisten.

29.4 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

29.5 Ein angebotenes Skonto wird bei jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-/Voraus-/Teilschluß-/Schlußzahlung) abgezogen, bei der die angebotene Zahlungsfrist eingehalten wird.

30 Überzahlungen (§ 16)

30.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

30.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezo- gene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.

31 Abtretung (§ 16)

31.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können o h n e Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur m i t schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.

31.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,

- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
- wenn der neue Gläubiger dabei folgende Erklärung abgegeben hat:

„Ich erkenne an,

- a) daß die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b) daß mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c) daß die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- d) daß eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist. Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Post oder Geldanstalt) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.“

31.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

32 Sicherheitsleistung (§ 17)

32.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

32.2 Die Sicherheit für Gewährleistung erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

33 Bürgschaften (§§ 16 und 17)

33.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

33.2 Die Bürgschaft ist von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

33.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

„– Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.

– Auf die Einreden der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

– Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

– Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

33.4 Der Bürge hat auf erstes Anfordern zu zahlen, außer wenn die Bürgschaft für Gewährleistung in Anspruch genommen wird.

33.5 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

33.6 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlußzahlung zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer

– Die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,

– etwaige erhobene Ansprüche (einschließlich Ansprüche Dritter) befriedigt hat und

– eine vereinbarte Sicherheit für Gewährleistung geleistet hat.

33.7 Die Urkunde über die Gewährleistungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Gewährleistung abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

33.8 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

33.9 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

34 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefaßte Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. Ergänzungen für den Straßen- und Brückenbau**Hinweis**

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), die Nummern auf Regelungen der ZVB/E-StB.

100 Vergütung bei Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten für Kunstbauten (§ 2 sowie Nr. 5)

100.1 Die Vergütung für jede Teilleistung (Position) des Leistungsverzeichnisses, die durch den Änderungsvorschlag oder das Nebenangebot beeinflusst (geändert, ersetzt, zusätzlich erforderlich) ist, ist auf den Gesamtbetrag dieser Teilleistung im Angebot begrenzt (Limitierung).

Bei der Abrechnung ist für jede dieser Teilleistungen die ausgeführte Menge nachzuweisen. Vergütet werden die nachgewiesenen, höchstens die angebotenen Mengen, jedoch dürfen die Abrechnungssummen konstruktiv zusammenhängender Teilleistungen zusammengefaßt, d. h. Mehrungen und Minderungen für diese Teilleistungen ausgeglichen werden. § 2 Nr. 3 findet keine Anwendung. § 2 Nrn. 4, 5 und 6 sowie die Anwendung vereinbarter Gleitklauseln und die Umsatzsteuerregelung (Nr. 27.3) bleiben von der Limitierung unberührt.

Bei einer vereinbarten Stoffpreisgleitklausel werden – unabhängig von der Limitierung – nicht die angebotenen, sondern die tatsächlich eingebauten Baustoffmengen (Ist-Mengen) der Berechnung zugrunde gelegt.

100.2 Ist dagegen ausdrücklich eine Pauschalierung der Vergütung vereinbart, gilt statt § 2 Nr. 7 die gesetzliche Regelung (§ 242 BGB). § 2 Nrn. 4, 5 und 6 sowie die Anwendung vereinbarter Gleitklauseln und die Umsatzsteuerregelung (Nr. 27.3) bleiben von der Pauschalierung unberührt.

Bei einer vereinbarten Stoffpreisgleitklausel werden – unabhängig von der Pauschalierung – nicht die angebotenen, sondern die tatsächlich eingebauten Baustoffmengen (Ist-Mengen) der Berechnung zugrunde gelegt.

101 Bautagesberichte (§ 4 sowie Nr. 12)

In Bautagesberichte aufzunehmende Angaben von Bedeutung können je nach Art der Leistung insbesondere sein:

– Wetter, Temperaturen,

– Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,

– Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,

– Anlieferung von Hauptbaustoffen,

– Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dergleichen),

- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

102 Verkehrssicherung, Verkehrsregelung (§ 4)

102.1 Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs innerhalb der Baustelle, die wegen der von ihm ausgeführten Arbeiten erforderlich sind, auch außerhalb der Arbeitszeit, durchzuführen. Er hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber einen Verkehrszeichenplan (§ 45 Abs. 6 StVO) vorzulegen (4fach), sofern nichts anderes vereinbart ist. Verkehrsrechtliche Maßnahmen hat er nach Anordnung der zuständigen Behörden auszuführen.

102.2 Der Auftragnehmer hat für diese ihm obliegenden Verpflichtungen einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu bestellen und diese dem Auftraggeber zu benennen. Einer der Verantwortlichen muß ständig erreichbar sein.

103 Witterungseinflüsse (§ 6)

103.1 Ausführungsfristen, die in den Besonderen Vertragsbedingungen nach Zeitraum (Werktage) bemessen sind, werden bei Behinderung durch Witterungseinflüsse folgendermaßen verlängert:

Für die Fristverlängerung werden die zur Arbeitsausführung vorgesehenen Werktage berücksichtigt, an denen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen Bauleistungen nicht erbracht oder bei denen die Ausführung der Bauleistungen spätestens 3 Stunden nach Beginn des Arbeitstages abgebrochen und an diesem Tag nicht wieder aufgenommen wurden. Diese Unterbrechung muß dem Auftraggeber am selben Tag angezeigt werden, bei einer zu erwartenden mehrtägigen Unterbrechung auch deren voraussichtliche Dauer.

103.2 Für Ausführungsfristen, die in den Besonderen Vertragsbedingungen nach Datum festgelegt sind, gilt Nr. 103.1 nicht.

104 Verteilung der Gefahr (§ 7)

Zu der teilweise ausgeführten Leistung gehören über die in § 7 Nr. 2 genannten Leistungen hinaus auch solche Teile von Kunstbauten, die wegen der Besonderheiten des Bauverfahrens (insbesondere Taktschiebe-, Durchpreß-, Vershub-, Absenkverfahren) nicht in endgültiger Lage hergestellt worden sind, aber sich in unmittelbarer Einbauposition, z. B. Vershub- oder Absenklage, befunden haben.

105 Nachweis des Gewichts (§ 14 sowie Nr. 25)

105.1 Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriefe oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen.

Wiegescheine müssen die Angaben

- Lieferwerk,
 - Name der Baustelle,
 - Bezeichnung des Wägegutes,
 - Nummer des Wiegescheins,
 - Datum und Uhrzeit der Wägung (maschinengerecht),
 - Tara, Bruttogewicht (maschinengerecht),
 - Nettogewicht,
 - Kennzeichnung des Fahrzeuges (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen),
 - Unterschrift des Wägers
- enthalten.

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle in doppelter Ausfertigung dem Beauftragten des Auftraggebers zu übergeben.

Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

105.2 Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeuges auf einer öffentlichen Waage oder in Ausnahmefällen auf derselben Waage nachprüfen (Kontrollwägung).

105.3 Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den letzten 10 Wiegescheinen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht vergütet. Andere Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber vergütet.

Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluß auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im einzelnen nachzuweisen.

106 Mehr- oder Minderverbrauch von Stoffen (§ 14 sowie Nr. 25)

106.1 Ist ein bestimmter Stoffverbrauch je Abrechnungseinheit vereinbart, so gilt für den Mehr- oder Minderverbrauch von Stoffen:

Ein Mehrverbrauch wird nicht vergütet, wenn in der Leistungsbeschreibung oder in Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen nichts anderes vereinbart ist; § 2 Nr. 5 bleibt unberührt.

106.2 Liegt der tatsächliche Verbrauch unter dem vereinbarten und ist in der Leistungsbeschreibung oder in Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen nichts anderes vereinbart, so wird die Einsparung von der Vergütung abgezogen; dies gilt nicht für einzelne Stoffe in Stoffgemischen (z. B. bituminöses Mischgut, Zementbeton). § 13 bleibt unberührt.

107 Elektronische Erfassung und Speicherung vermessungstechnischer Daten bei gemeinsamen Feststellungen (§ 14 sowie Nr. 25)

Führt der Auftragnehmer die Erfassung und die Speicherung vermessungstechnischer Daten elektronisch durch (automatische Meßwertregistrierung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

107.1 Rechtzeitig vor Beginn der Feststellungen (z. B. Aufmaße) hat der Auftragnehmer die vorgesehenen Maßgeräte, Datenerfassungsgeräte und Datenspeicher dem Auftraggeber mitzuteilen.

107.2 Nach Abschluß der gemeinsamen Feststellungen ist – mindestens täglich – vor Ort ein übersichtlicher Ausdruck der Meßdaten als Aufmaßblatt für den Auftraggeber zu erstellen.

108 Bauabrechnung mit DV-Anlagen (§ 14 sowie Nr. 25)

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit DV-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

108.1 Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere DV-Programme dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

108.2 Mitteilung des Auftragnehmers:

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen:

- die für die Leistungsberechnung vorgesehenen DV-Programme (Name, Version, Aufsteller) und die ihr zugrunde liegenden REB-VB,
- die Ordnungszahlen (Positionen), deren Mengen mit DV-Anlagen berechnet werden sollen,
- die gegebenenfalls vorgesehene externe Rechenstelle.

108.3 Vereinbarung:

Rechtzeitig vor Beginn der ersten Abrechnungsarbeiten (z. B. Aufmaße) sind, gegebenenfalls getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), schriftlich zu vereinbaren:

- Art der Leistungserfassung (z. B. gemeinsame Aufmaße, gegebenenfalls Aufmaßtechnik, Entwurfsunterlagen),
- wenn eine Abrechnung nach Entwurfsunterlagen (Zeichnungen, Berechnungen) beabsichtigt ist: Festlegung, ob der Auftraggeber Unterlagen auf Datenträger zur Verfügung stellt,
- besondere geometrische Bedingungen (z. B. Profilabstände, Lage der Querprofile bei gekrümmter Achse, Behandlung von Böschungsausrundungen),
- Festlegung der Berechnungsabschnitte,
- Herkunft der Eingabedaten für die Meßwertaufbereitung, für die Berechnung von Profilbegrenzungen und für die Mengenberechnung,
- Festlegung der zugrundezulegenden REB-VB,
- wenn dem Auftraggeber die Eingabedaten auf Datenträger zu übergeben sind: dv-spezifische Einzelheiten zu den Datenträgern,
- gegebenenfalls Eingabe-Kapazitätsgrenzen, die je Rechenlauf bei der Leistungsberechnung einzuhalten sind.

108.4 Datenträger:

Sind dem Auftraggeber Eingabedaten auf Datenträger zu liefern, so sind diese erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen.

108.5 Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

108.6 Toleranz-Regelung:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels DV-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 vom Tausend bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnittes die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 vom Tausend, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

109 Sicherheitsleistung (§ 17 sowie Nrn. 32 und 33)

109.1 Sicherheit für Vertragserfüllung ist bei einem Auftrag von mehr als 500 000 DM zu leisten und zwar in Form einer Bürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme (ohne Nachträge).

109.2 Diese Bürgschaft ist nach vorbehaltloser Annahme der Schlußzahlung auf Verlangen des Auftragnehmers gegen eine Sicherheit für Gewährleistung auszutauschen, und zwar in Form einer Bürgschaft in Höhe von 2 v. H. der Abrechnungssumme; sind noch festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Sicherheit um den Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung.

(VkB l. 1995 S. 613)

**Nr. 182 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 23/1995
Sachgebiet 05.4: Brücken- und
Ingenieurbau;
Bauarten**

Bonn, den 12. September 1995
StB 25/38.55.10-07/96 Va 95

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

Betreff: **Spannbetonbrücken;
– Vorsorgliche Maßnahmen zur
späteren Verstärkung**

Anlagen: 2 Musterzeichnungen

- (1) Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, daß Brücken z. T. nur mit großem baulichen und finanziellen Aufwand verstärkt werden können, wenn zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Nutzung (Erhöhung der rechnerischen und tatsächlichen Verkehrslasten) aber auch Instandsetzungen aufgrund von Unfällen (Fahrzeuganprall an Überbauten), Bauwerksschäden (Arbeitsfugen mit Spanngliedkoppelungen bei Hohlkastenträgern) und nicht vorhersehbare und das geplante Maß übersteigende Beanspruchungen dies erforderlich machen.
- (2) Die bekannte und prognostizierte Entwicklung des Straßenverkehrs in Deutschland beinhaltet zwar eine quantitative Unsicherheit bezüglich der zu erwartenden Achslasten und Gesamtgewichte von Nutzfahrzeugen in Europa, die erkennbaren Tendenzen und Absichten zeigen aber eine deutliche Erhöhung der Achslasten und Gesamtgewichte.

- (3) Hinzu kommt, daß die künftige europäische Norm **EUROCODE 1, Teil 3** „Verkehrslasten auf Brücken“ nicht nur von der Verkehrszusammensetzung (Anzahl und Gewichte der Fahrzeuge, Anteil des Schwerlastverkehrs) abhängige Brückenklassen vorsieht, sondern auch für jedes Bauwerk gesonderte Nachweise in Abhängigkeit von diesen Parametern verlangt. Ändert sich im Laufe der Nutzungszeit die zugrundegelegte Verkehrszusammensetzung ungünstig, kann eine Anpassung der Überbauten erforderlich werden.
- (4) Bei Brücken aus **Stein, Beton** oder **Stahlbeton** sind Verstärkungen und/oder Instandsetzungen der Überbauten z. T. wirtschaftlich günstiger durch Ersatzbauten zu bewerkstelligen. Bei **Gewölbebrücken** sind Verstärkungen auch durch ergänzende Überbauten (Ersatzbögen, aufgelegte Stahlbetonfahrbahnplatten) möglich.
- (5) Bei **Stahlbrücken** sind Verstärkungen und/oder Instandsetzungen zwar technisch oft schwierig, aber dennoch grundsätzlich möglich, weil Querschnittsergänzungen oder Querschnittersatz beim Werkstoff Stahl durch die Schweißtechnik wesentlich erleichtert werden.
- (6) Bei **Spannbetonbrücken** hingegen liegen die Haupttragelemente, nämlich die Spannglieder, bei der herkömmlichen Bauweise praktisch unantastbar einbetoniert im Querschnitt. Verstärkungen und/oder Instandsetzungen werden seit einigen Jahren häufiger mit Hilfe einer ergänzenden externen Vorspannung durchgeführt. Deren Anbringen wird allerdings dadurch erschwert, daß das vorhandene Tragwerk in der Regel für eine derartige Nachrüstung nicht vorbereitet ist bzw. nur mit erheblichem Aufwand vorbereitet werden kann.

- (7) In Kenntnis dieser Erfahrungen und der künftig zu erwartenden Verkehrsentwicklung des schweren Güterverkehrs auf den Bundesfernstraßen in Deutschland hat sich der Bund/Länder-Fachausschuß Brücken- und Ingenieurbau mit der Frage befaßt, wie an bestimmten neu zu bauenden Spannbetonbrücken vorsorglich Maßnahmen getroffen werden können, die künftig evtl. erforderliche Verstärkungen bzw. Instandsetzungen erleichtern und die hierfür erforderlichen Arbeiten unkompliziert, zügig, mit geringstmöglichem Kostenaufwand und ohne Störungen des Verkehrs durchgeführt werden können.

- (8) Die Angelegenheit wurde auf der 74. Sitzung am 1./2. März 1995 abschließend behandelt mit dem Ergebnis, daß die Länder und die DEGES auf der Grundlage zweier beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe erarbeiteter **Musterzeichnungen** versuchsweise an einigen ausgewählten Bauwerken Erfahrungen sammeln.

Das erste Brückenbauwerk wird z. Z. beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit vorsorglichen Maßnahmen ausgestattet. Es handelt sich um die Talbrücke Sülte (A 46) zwischen Arnsberg und Meschede.

- (9) Das Ergebnis dieser Überlegungen, zunächst nur für **Spannbetonhohlkastenbrücken**, ist in den anliegenden beiden **Musterzeichnungen** enthalten, in denen vorsorgliche Maßnahmen als zusätzliche **externe zentrische** und als **externe exzentrische Längsvorspannung** dargestellt sind.

Ich bitte, zunächst versuchsweise an einigen ausgewählten neu zu bauenden Spannbetonbrücken mit Hohlkastenquerschnitten die konstruktiven und baulichen Vorkehrungen für die Anordnung später eventuell erforderlicher externer Zusatzspannglieder vorzusehen und dabei folgendes zu beachten:

1. Brückentyp

Vorsorgliche Maßnahmen können vorgesehen werden bei Spannbetonbrücken mit Hohlkastenquerschnitten in zweibahnigen Bundesfernstraßen mit einer Gesamtstützweite von mehr als 100 m.

2. Spannglieder

Erfahrungen zeigen, daß das Tragverhalten des Gesamtsystems mit einer Verstärkung der Längsvorspannung wesentlich verbessert werden kann und daß das Tragvermögen in Querrichtung nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist. Vorzusehen ist deshalb die Möglichkeit, daß in der Regel je Steg nachträglich 2 externe Spannglieder des in dem jeweiligen Steg verwendeten Spanngliedtyps nachgerüstet werden können. In den Endfeldern genügt eventuell auch 1 Spannglied je Steg.

3. Platzbedarf

Im Bereich der **Querträger** sind entsprechende Öffnungen bzw. Freiräume für Spannglieder und Spannpressen herzustellen bzw. zu belassen. **Leitungen** für die Brückenentwässerung und eventuell mitgeführte **Versorgungsleitungen** sind so anzuordnen, daß bei einem späteren Einbau von externen Spanngliedern keine oder nur unwesentliche Umbauten erforderlich werden.

4. Ankerstellen

Soll am **Endquerträger** gespannt werden, ist die Kammer zum Aufhängen, Ansetzen und Versetzen der Spannpressen entsprechend auszubilden.

Übergreifungsstöße im Bereich der Stützquerträger müssen möglich sein und damit auch eine feldweise Verstärkung.

Sofern eine exzentrische Vorspannung vorgesehen ist, sind **Umlenkstellen im Feldbereich** (zweckmäßig in den Drittelpunkten) vorzubereiten. Sehr universell sind einbetonierte Schraubenmuffen verwendbar, um später Konstruktionen aus Stahl oder Stahlbeton anzubauen.

5. Bauwerksentwurf

Im Bauwerksentwurf muß bereits die ergänzte Vorspannung bezüglich Größe, statischer Wirkung, Einbringungsart und Einbau enthalten und erläutert sein, um für die Ausschreibung eindeutige Vorgaben zu haben.

6. Musterzeichnungen

Für Brücken-Überbauten mit **Hohlkasten-Querschnitten** sind Hinweise zur bautechnischen Ausführung in zwei **Musterzeichnungen** enthalten, und zwar für **zentrische** und **exzentrische** (umgelenkte) Längsvorspannung. Die Musterzeichnungen sollen zu gegebener Zeit, wenn ausreichende Erfahrungen vorliegen, als Richtzeichnungen ausgearbeitet und herausgegeben werden.

Für jeden Anwendungsfall mit vorsorglichen Maßnahmen bitte ich, mir einen **Erfahrungsbericht** zur späteren zentralen Auswertung zu übersenden, der folgendes enthält:

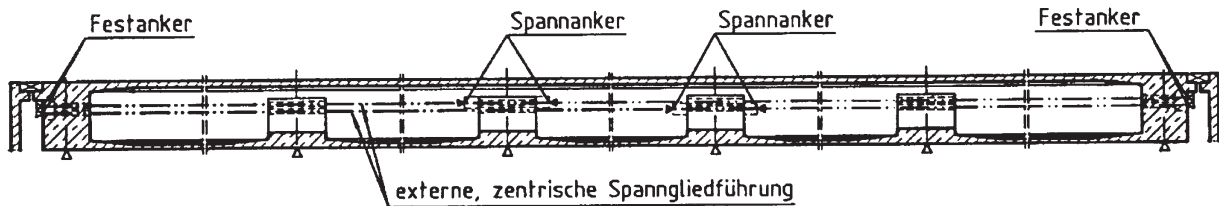
- a) Textliche Beschreibung der Maßnahmen
- b) Angabe über Lastannahme, Bemessung, Berechnung
- c) Die zur Ausführung freigegebenen Pläne für die vorsorglichen Maßnahmen
- d) Fotos und Dias von den Öffnungen bzw. Freiräumen für Spannglieder und Spannpressen im Bereich der Querträger
- e) Angaben über Mehrkosten gegenüber einer Ausführung des Bauwerkes ohne vorsorgliche Maßnahmen.

Die mir zu übersendenden Erfahrungsberichte werde ich zu gegebener Zeit auswerten lassen, so daß dann über das weitere Vorgehen im Bund/Länder-Fachausschuß Brücken- und Ingenieurbau beraten werden kann.

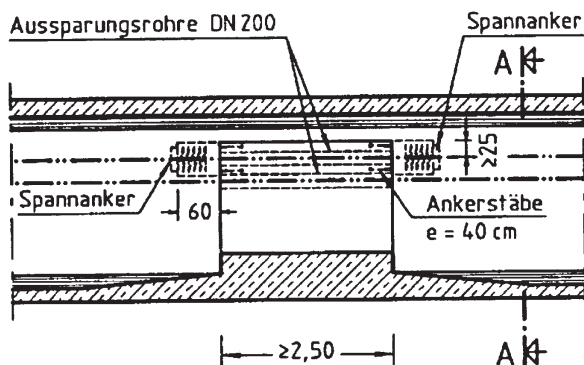
Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn für Bauvorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren würde.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber

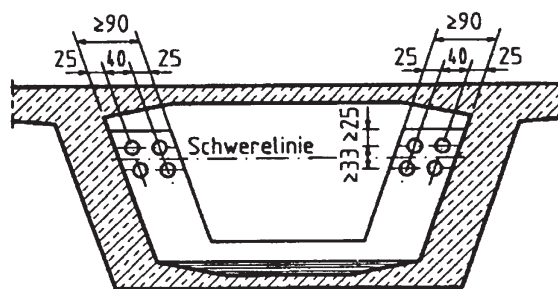
Längsschnitt in Hohlkastenachse



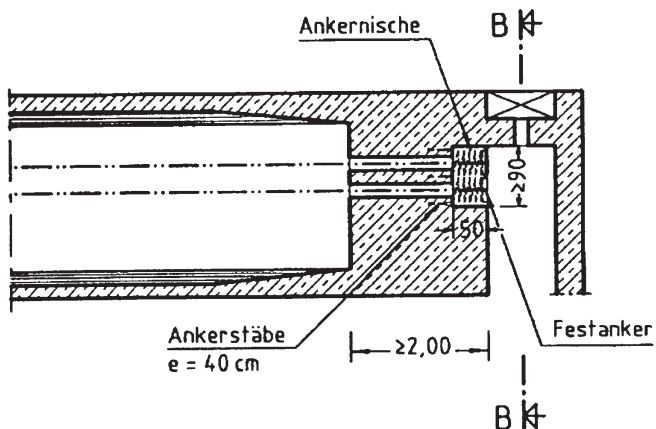
Spannstelle (Stützquerträger)



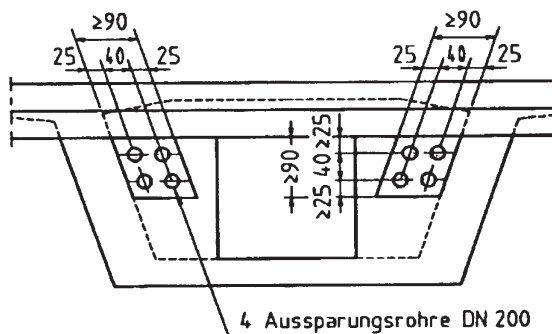
Schnitt A-A



Ankerstelle (Endquerträger)



Ansicht B-B



Maße sind Richtwerte, Abmessungen nach stat. Erfordernissen

Statische Nachweise erforderlich

Pro Steg sind 2 externe Spannanglieder mit einer Vorspannkraft von je 3 MN zu berücksichtigen.

Anker: Ankerstäbe mit Endverankerung und Gewindemuffe (Muffe mit Fett füllen und abdecken)
Zul. Kräfte nur zu 50% ausnutzen!

Korrosionsschutz: Feuerverzinkung nach ZTV-KOR

Aussparungsrohr: PE-Rohr $\varnothing 200 \times 6,2$ mm (im Bauzustand aussteifen)

Bund/Länder-Fachauschuß
Brücken- und Ingenieurbau

BMV
Abt. StB

Vorsorgliche Maßnahmen
an
Spannbeton-Hohlkastenbrücken

(Externe, zentrische Längsvorspannung)

Muster-
zeichnung

März 1995

